



Ministerium für Justiz und Gleichstellung

AKTIONSPROGRAMM

**Für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen,
Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen
und intergeschlechtlichen Menschen
(LSBTTI) in Sachsen-Anhalt**



SACHSEN-ANHALT

INHALT

Vorwort 3
Einleitung 4
Definition der Begriffe 6

HANDLUNGSFELD BILDUNG UND AUFKLÄRUNG

Kindertageseinrichtungen 10
Allgemein- und berufsbildende Schulen 13
Kinder- und Jugendhilfe 18
Gesundheitswesen 21
Hochschulbildung 25
Öffentlicher Dienst und Arbeitgeber 28
Sport 30
Beratung zu LSBTTI 31

HANDLUNGSFELD ÖFFENTLICHER DIALOG

Landesweite Kommunikation zu LSBTTI 36
Forschung und Erinnerungsarbeit 38

HANDLUNGSFELD GEWALT UND VORURTEILSMOTIVIERTE KRIMINALITÄT

Gewalt und Anzeigebereitschaft 44
Ansprechpartner_innen bei der Polizei 47
Opferhilfe 49
Statistiken zu LSBTTI-feindlicher Gewalt 51
Asyl suchende LSBTTI 53

HANDLUNGSFELD GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Grundgesetz 58
Gesetzlicher Rahmen für Transsexuelle und Transgender 59
Gesetzlicher Rahmen für intergeschlechtliche Menschen 62
Partnerschaften und Regenbogenfamilien 64

Abkürzungen 66
Quellenverzeichnis 67

VORWORT

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt setzt sich aktiv für die Wertschätzung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTTI) ein. Erst seit wenigen Jahren treten die Anliegen von Lesben, Schwulen und Bisexuellen in die Aufmerksamkeit der gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Transgender, transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen haben hier einen ungleich weiteren Weg vor sich. Gesicherte Daten oder Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien sind rar. Und das daraus resultierende gesellschaftliche Wissensdefizit erschwert noch zusätzlich den Umgang mit den Problemlagen von LSBTTI.

Mit dem Aktionsprogramm für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTTI) in Sachsen-Anhalt wollen wir nicht nur zum Thema geschlechtlich-sexuelle Vielfalt sensibilisieren, informieren und die Sichtbarkeit von LSBTTI in der Öffentlichkeit erhöhen, sondern gleichzeitig gegen Gewalt und Diskriminierungen eintreten sowie langfristig darauf hinarbeiten, dass LSBTTI-Anliegen als Querschnittsthemen im Rahmen eines breiten, horizontalen Ansatzes Berücksichtigung finden. Benachteiligung, Nicht-Akzeptanz, Ausschlüsse und vorurteilsmotivierte Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung, geschlechtlicher Entwicklung oder Geschlechtsidentität sind keine Einzelerscheinungen in unserer Gesellschaft. Sie gehören für LSBTTI zu ihren alltäglichen Erfahrungen.

Dabei kann unser Land von einem Klima der Offenheit und des Respekts nur gewinnen.

Mit dem vorliegenden Aktionsprogramm für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTTI) in Sachsen-Anhalt ist nun eine Basis geschaffen, einer Diskriminierung aufgrund von Geschlechtsidentität, geschlechtlicher Entwicklung oder sexueller Orientierung in unserem Land systematisch entgegen zu treten.

EINLEITUNG

Am 29. Januar 2015 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt in seiner 82. Sitzung die Landesregierung mit der Implementierung und Umsetzung eines rahmengebenden Aktionsprogramms beauftragt (Drucksache 6/3789), das nun unter dem Titel Aktionsprogramm für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTTI) in Sachsen-Anhalt vorliegt.

Die Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik im Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt erarbeitete in Abstimmung mit allen Ministerien und der Staatskanzlei sowie externen Organisationen und einzelnen Kompetenzpersonen aus Sachsen-Anhalt sowie Mitteldeutschland das vorliegende Aktionsprogramm. Diese kontinuierliche Zusammenarbeit sowie der systematische Fachaustausch, z. B. mit dem Lesben- und Schwulenpolitischen Runden Tisch in Sachsen-Anhalt (LSpRT) sowie weiteren Akteur_innen, die sich für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen in Sachsen-Anhalt engagieren, sollen auch zukünftig bei der Umsetzung und Fortschreibung des Aktionsprogramms weitergeführt werden.

Grundlage des Aktionsprogramms ist der umfangreiche Entwurf „Gesamtgesellschaftlicher Aktionsplan für Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Intersexuellen (LSBTI) und gegen Homo- und Transphobie in Sachsen-Anhalt“ des LSpRT.

Im Jahr 2011 bildete der LSpRT Arbeitsgruppen für die Erstellung dieses Aktionsplans und beschloss im November 2012 nach über einjähriger Vorbereitung und Diskussion den finalen Text. An der Erarbeitung beteiligt waren u. a. die landesweit tätigen Vereine AIDS-Hilfe Sachsen-Anhalt e. V., BBZ „lebensart“ e. V., Dornrosa e. V., Frauenzentrum Courage und der LSVD Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.. Der LSpRT präsentierte den Aktionsplan erstmals im März 2013

auf einer Fachkonferenz im Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, das zu dieser Zeit für den Aufgabenbereich zuständig war.

Im Mai 2013 stellten die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE im Landtag einen Antrag zur Implementierung und Umsetzung des „Gesamtgesellschaftlichen Aktionsplans für Akzeptanz von Lesben und Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intersexuellen (LSBTI) und gegen Homo- und Transphobie in Sachsen-Anhalt“ (Drucksache 6/2100). Nach Debatten in verschiedenen Ausschüssen ging im Oktober 2014 die federführende Zuständigkeit für diese Aufgabe vom Ausschuss für Arbeit und Soziales in den Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung über, da auch die Zuständigkeit vom Ministerium für Arbeit und Soziales in das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wechselte. Im Januar 2015 beschloss der Landtag von Sachsen-Anhalt die Umsetzung des Aktionsplans.

Der Landtagsbeschluss beinhaltet die dialogorientierte Erarbeitung eines rahmengebenden Programms auf der Basis des Gesamtgesellschaftlichen Aktionsplans des LSpRT, das alle Fachpolitiken des Landes einbeziehen soll. Dazu war ein Faktencheck in allen obersten Landesbehörden und der Staatskanzlei durchzuführen. Als vorrangige Handlungsfelder gab der Landtag „Bildung und Aufklärung“, „öffentlicher Dialog“, „Bekämpfung von Diskriminierung, Gewalt und vorurteilsmotivierter Kriminalität“ sowie „gesetzliche Grundlagen“ vor.

Der Faktencheck erfolgte mit einem inhaltlichen Bezug auf die Handlungsfelder zu aktuellen statistischen Daten sowie zu laufenden oder geplanten Maßnahmen, Programmen oder Plänen zu LSBTTI. Die Angaben aus dem Faktencheck wurden analysiert und anschließend Ziele sowie Maßnahmen abgeleitet, die in das Aktionsprogramm einfließen und mit den Forderungen der LSBTTI-Vereine aus dem Gesamtgesellschaftlichen Aktionsplan abgeglichen wurden.

Einen ersten Gesamtentwurf des Aktionsprogramms übersandte die Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik im September 2015 an den LSpRT sowie an Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland e.V. zur Diskussion. Ebenso wurde der Lehrstuhl für Sexualwissenschaft und sexuelle Bildung der Fachhochschule Merseburg für eine fachwissenschaftliche Abstimmung gewonnen und einbezogen.

DEFINITION DER BEGRIFFE

Die im Aktionsprogramm verwendeten Begriffe liegen folgenden Definitionen zugrunde, für die sich die Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik nach Maßgaben des aktuellen wissenschaftlichen Begriffsdiskurses zu LSBTTI entschieden hat:

Zwischen L, S, B, T, T und I in LSBTTI gibt es wesentliche Trennlinien. Lesbisch, schwul oder bisexuell zu leben, verweist auf die sexuelle Orientierung. Transsexuell oder transgender zu sein, betrifft die geschlechtliche Identität und Geschlechtsrollenorientierung. Intergeschlechtlich geboren zu sein, bedeutet, mit sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechtsmerkmalen (Chromosomen, Hormone, Keimdrüsen, äußere und innere Geschlechtsmerkmale) geboren zu werden. Transsexuelle, transgender und intergeschlechtliche Menschen können lesbisch, bisexuell, schwul oder heterosexuell leben. Intergeschlechtliche Menschen können sich auch als transgender oder transsexuell identifizieren.

Mittlerweile existiert zu Transgeschlechtlichkeit ein umfangreicher Diskurs zur Anwendbarkeit, Nicht-Anwendbarkeit und Überlagerung verschiedener Begriffe. Die Bezeichnung „trans*“ wird als Möglichkeit im Schriftgebrauch verwendet, allen Lebensentwürfen und Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit dem ihnen zugewiesenen Geschlecht identifizieren, Rechnung zu tragen. In politischen Kontexten wird die Verwendung dieses Begriffs jedoch dahingehend kritisiert, dass er spezifische Unterschiede zwischen verschiedenen Möglichkeiten, „trans*“ zu sein, und damit auch zwischen unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen verwischt. Daher trifft das vorliegende Aktionsprogramm eine Unterscheidung zwischen „transsexuell“ und „transgender“.

Die Unterscheidung zwischen „transsexuell“ und „transgender“ kann nur schematisierend Anwendung finden. Als Oberbegriff wird an einigen Stellen „Transgeschlechtlichkeit“ benutzt.

Als transsexuelle Menschen sind Menschen gemeint, die sich nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren und die Zugehörigkeit zu dem entgegengesetzten Geschlecht für sich in Anspruch nehmen. Sie identifizieren sich zumeist eindeutig als Mann oder Frau. In der Mehrzahl streben sie medizinische Behandlungen, wie z.B. Hormoneinnahmen oder Operationen, an, die eine Angleichung an das Identitätsgeschlecht der Person ermöglichen.

Mit Transgendern sind Menschen gemeint, die sich nicht oder nur teilweise mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Der Begriff umfasst damit auch alle Zwischenstufen auf dem Geschlechtskontinuum. Bei „transgender“ liegt der Fokus eher auf dem sozialen Geschlecht, also auf dem Umgang mit den sozialen Erwartungen, die an das Geburtsgeschlecht geknüpft sind. Eine hormonelle oder operative Angleichung kann in diesem Rahmen für die Person wichtig sein, muss es aber nicht.

Mit dem Begriff „geschlechtlich-sexuelle Identität“ werden die körperlichen, psychischen und sozialen Dimensionen von Geschlecht sowie die sexuelle Orientierung eines Menschen zugleich in den Blick gerückt.

Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass Menschen und die Position, die sie in einer Gesellschaft einnehmen, nicht ausschließlich über ihre Sexualität und ihr Geschlecht definiert sind. Viele andere gesellschaftliche Kategorien können in unserer Gesellschaft eine Rolle spielen, z.B. Herkunftsland, Gesundheit und Alter, Einkommensklasse und auch der Unterschied zwischen dem Aufwachsen in West- oder Ostdeutschland. Intersektionale Aspekte sollten daher bei der Umsetzung des Aktionsprogramms nicht aus dem Blick geraten.

Um alle Geschlechter gleichermaßen zu repräsentieren, wird innerhalb des Aktionsprogramms bei der Bezeichnung von Personengruppen die Gender Gap-Schreibweise (Unterstrich) benutzt (z. B. „Berufsschüler_innen“).

„Bildungs- und Lernprozesse durchziehen unser gesamtes Leben. Deswegen wird in diesem Handlungsfeld ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LSBTTI-Personen in verschiedenen Bereichen abgedeckt, die Stationen lebenslangen Lernens sind oder aber Schlüsselbereiche der Aufklärung zu LSBTTI darstellen.“

HANDLUNGSFELD

Bildung und Aufklärung

Bildung und Aufklärung

Kindertageseinrichtungen

■ AUSGANGSLAGE

Schon im frühen Alter machen Menschen Erfahrungen mit Gruppendynamiken, mit Ein- und Ausschlüssen. Eine entsprechende Sensibilisierung für eine Vielfalt von Geschlechtern sowie Lebens- und Familienformen im Kindergartenalter kann der Entwicklung von Vorurteilen entgegenwirken. In Deutschland fehlt bisher eine abschließende fachliche Debatte darüber, wie und in welchem Alter geschlechtlich-sexuelle Vielfalt in den Kindertageseinrichtungen thematisiert werden soll.

Eine Sensibilisierung für Modelle jenseits der heterosexuellen Ehe und Familie scheint erforderlich, werden doch Regenbogenfamilien in Kindertageseinrichtungen immer sichtbarer (vgl. Timmermanns, 2014, S. 300). Auch die akzeptierende Thematisierung von gleichgeschlechtlicher Anziehung als Möglichkeit neben „Vater – Mutter – Kind“ hat hohe Bedeutsamkeit, wenn bedacht wird, dass Kinder, die sich im Alter von 3 bis 6 Jahren wohlmöglich noch nicht für Fragen rund um Sexualität und sexuelle Orientierung interessieren, sich später als Heranwachsende gleichgeschlechtlich orientieren können und ihnen ein späteres Coming-Out erleichtert, wenn sie sich schon vom Besuch der Kindertageseinrichtung an willkommen gefühlt haben. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass Kinder, die mit zwei Müttern oder zwei Vätern groß werden, häufig von Hänseleien und Ausgrenzungen unter den Gleichaltrigen betroffen sind (vgl. pro familia magazin, 3/2013, S. 17).

Zunehmend thematisiert wird der Umgang mit gendervarianten Kindern – also Kindern, die sich nicht geschlechterrollenkonform verhalten (vgl. Nordt/Kugler, 2013) – was nicht unbedingt bedeutet, dass sie transgender sind oder sich transsexuell entwickeln. Dass allerdings Gendervari-

anz und Transgeschlechtlichkeit nichts ist, was sich erst im Laufe der Pubertät oder des Erwachsenenalters entwickelt, ist mittlerweile Common Sense in der Fachwelt und hat auch eine qualitative Studie für Sachsen-Anhalt herausgearbeitet (vgl. Schumann/Linde-Kleiner, 2015).

Für intergeschlechtliche Kinder sieht die Änderung des Personenstandsrechtes seit November 2013 vor, dass der Geschlechtseintrag zunächst offen gelassen und später nachgetragen wird. Für Mitarbeiter_innen in Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass sie zukünftig auch mit Eltern konfrontiert sein können, die ein Kind „ohne Geschlecht“ anmelden. Hier sind sachliche Informationen und ein sensibler Umgang gefragt.

Insgesamt sind zu Inter- wie Transgeschlechtlichkeit Sachinformationen in Kitas besonders relevant, weil es hier nach wie vor große Unsicherheiten beim Fachpersonal gibt. Letztlich kann davon ausgegangen werden, dass eine geschlechterreflektierende und Vielfalt wertschätzende Pädagogik in Kindertageseinrichtungen allen Kindern in ihrer Entwicklung einer selbstbestimmten Persönlichkeit und damit eines zu ihnen individuell passenden Geschlechtsausdruckes zugute kommt.

Als Beispiel für die Beschäftigung mit Geschlechterrollen und Sexualität für Kinder im Kindergartenalter kann der Nachbarstaat Niederlande angeführt werden. Hier lernen Kinder ab 4 Jahren in altersgerechter Sprache und mit abgestimmten Methoden, einen eigenverantwortlichen Umgang mit den eigenen Grenzen und Wünschen und denen der anderen zu entwickeln sowie die Fähigkeit auszubilden, Beziehungen auf Gleichheit, Respekt und Mitgefühl zu gründen (vgl. van der Doef, 2011). Die Richtlinien sehen dabei vor, dass z.B. auch die Anziehung zwischen

„Letztlich kann davon ausgegangen werden, dass eine geschlechterreflektierende und Vielfalt wertschätzende Pädagogik in Kindertageseinrichtungen allen Kindern in ihrer Entwicklung einer selbstbestimmten Persönlichkeit und damit eines zu ihnen individuell passenden Geschlechtsausdruckes zugute kommt.“

Mädchen und Mädchen oder eine Familie, die aus Papa, Mama, Kind besteht, zur Normalität gehört. Es kann als ein Beispiel dafür diskutiert werden, wie diese Themen über verschiedene Altersstufen hinweg als selbstverständliche Gegebenheiten gesellschaftlichen Seins einbezogen werden, ohne dass dabei LSBTTI als etwas „Besonderes“ dargestellt und damit als „Randgruppen“ präsentiert würden.

Ein weiteres Beispiel, auf Landesebene für Familien- und Geschlechtervielfalt im Kindergartenalter zu sensibilisieren, sind sogenannte „Kita-Koffer“, wie sie z.B. in Rheinland-Pfalz im Rahmen des dortigen Landesaktionsplanes zum Einsatz kommen. Die Koffer enthalten neben Begleitmaterial für die Mitarbeiter_innen Kinderbücher für verschiedene Altersstufen, die die Vielfalt von Familienmodellen, „Anderssein“ und Rollenzuschreibungen thematisieren. Nach einem Start mit fünf Koffern ist der Bestand wegen der hohen Nachfrage mittlerweile auf 14 aufgestockt worden. Nach Auskunft von QueerNet Rheinland-Pfalz e.V., dem Zusammenschluss aller LSBTTI-Gruppen im Land, schaffen sich die meisten Kitas die im Koffer empfohlenen Bücher und Materialien an. Der Vorteil des Koffers ist zudem seine Wirkung in die Fläche: Es können potentiell alle Kitas erreicht werden. Für Sachsen-Anhalt, das über weite Strecken ein sehr ländlich-kleinstädtisches Gebiet ist, wäre dies eine Möglichkeit, einen geschlechter- und familienreflektierenden Ansatz in die Kitas zu tragen.

genfamilien. In Kindertageseinrichtungen wird ein geschlechterreflektierender Ansatz angewandt, der diese Vielfalt berücksichtigt.

■ ZIELPERSPEKTIVE

Mitarbeiter_innen der Elementarbildung in Sachsen-Anhalt sind sensibilisiert für den Umgang mit LSBTTI, vor allem im Hinblick auf gendervariante, transgener, transsexuelle und intergeschlechtliche Kinder sowie Regenbo-



■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Prüfung, inwiefern das Themenfeld „gleichgeschlechtliche Liebe – Geschlechtervielfalt – Vielfalt von Familienformen“ in die Ausbildungsprogramme für staatlich anerkannte Erzieher_innen aufgenommen werden kann, sowie Prüfung der notwendigen Rahmenbedingungen	MJ/LFG	ab 2016
2. kontinuierliches Angebot von Fortbildungen zum Themenfeld „gleichgeschlechtliche Liebe – Geschlechtervielfalt – Vielfalt von Familienformen“ für Mitarbeiter_innen in Kindertageseinrichtungen	MS, unter Einbindung LVwA	ab 2017
3. Bereitstellung von drei Methoden-Koffern für die Sensibilisierung zu Rollenzuschreibungen, Geschlechtervielfalt und Familienmodellen an Kitas und Grundschulen	MJ/LFG	ab 2017
4. Prüfung, inwiefern das Themenfeld „gleichgeschlechtliche Liebe – Geschlechtervielfalt – Vielfalt von Familienformen“ bei einer Fortschreibung des Bildungsprogrammes für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt Bildung: elementar – Bildung von Anfang an berücksichtigt werden kann	MS	ab 2018
5. Zusammenstellung einer Liste mit empfehlenswerten Bilderbüchern zum Themenfeld „gleichgeschlechtliche Liebe – Geschlechtervielfalt – Vielfalt von Familienformen“ und Veröffentlichung der Liste auf Internetseiten des Landes	MJ/LFG	2016
6. Vernetzungstreffen „Regenbogenfamilien“	MJ/LFG	ab 2017

„Durch Studien und empirische Untersuchungen ist mittlerweile umfangreich belegt, dass LSBTTI-Themen in den Schulen kaum repräsentiert sind – weder in Unterricht und Schulalltag noch in Aufgabenbeispielen oder der Bildsprache von Schulbüchern.“

Allgemein- und berufsbildende Schulen

■ AUSGANGSLAGE

Durch Studien und empirische Untersuchungen ist mittlerweile umfangreich belegt, dass LSBTTI-Themen in den Schulen kaum repräsentiert sind – weder in Unterricht und Schulalltag noch in Aufgabenbeispielen oder der Bildsprache von Schulbüchern. Dem gegenüber steht die häufige, abwertende Verwendung von „schwul“ und „lesbisch“: „Schwuchtel“ ist eines der von Jugendlichen am häufigsten verwendeten Schimpfworte (vgl. Klocke, 2012, S. 5). Zudem wird das Wort „schwul“ unter älteren Kindern und Jugendlichen oft gebraucht, um Dinge zu bezeichnen, die als nervend, uncool oder unangenehm empfunden werden. Mit „Lesbe“ werden oftmals Mädchen abwertend bezeichnet, die in den Augen ihrer Gleichaltrigen als „unfeminin“ gelten. Ein entsprechend erhöhtes, positives Sichtbar-Machen von geschlechtlich-sexueller Vielfalt ist notwendig, um die Akzeptanz von LSBTTI zu befördern.

In diesem Zusammenhang hat es im Land Sachsen-Anhalt mit dem Runderlass zur Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Kultusministeriums vom 15. April 2015 eine aktuelle Entwicklung gegeben. Der Runderlass sieht unter „Grundsätze schulischer Sexualerziehung“ explizit vor, dass „sexuelle Identität [...] Thema schulischer Sexualerziehung“ ist (RdErl. MK, 15.04.2015, S. 46): „Dabei sollen die verschiedenen Formen des Zusammenlebens, ebenso wie die verschiedenen sexuellen Identitäten, behandelt werden. [...] Gesellschaftliche Leitvorstellungen, wie z. B. Geschlechterrollen, sind kritisch zu analysieren“ (ebd.). Geschlechtlich-sexuelle Identität soll zukünftig in den Fächern Biologie, Ethik, Religion und Sozialkunde im Rahmen der Sexualerziehung einbezogen werden und auch darüber hinaus in anderen Schulfächern, wie z. B. Deutsch, Sport, Geschichte und Kunsterziehung, Berücksichtigung finden. Gleichzeitig empfiehlt der Runderlass, für die Umsetzung seiner Anforderungen externe Expert_innen zu LSBTTI hinzuzuziehen.

LSBTTI-Organisationen im Land begrüßen den Runderlass des Kultusministeriums, bewerten jedoch einzelne Aspekte als ausbaufähig. So z. B., dass Homo- und Biseexualität, Trans- und Intergeschlechtlichkeit ein separates, herausgehobenes Kapitel gewidmet werden sollte, wie es mit den „Klassikern“ des Sexualkundeunterrichts – sexuell übertragbare Krankheiten und sexualisierte Gewalt – der Fall ist. Weiterhin sei es wichtig, die Nachhaltigkeit der Sensibilisierung von Schüler_innen im Bereich LSBTTI zu gewährleisten: Als bewährte Strategien dafür stellen Studien die Wiederholung der Themen über Jahrgangsstufen sowie eine antidiskriminierende Grundhaltung von Lehrer_innen und die Bekanntheit von LSBTTI-Lehrer_innen an der eigenen Schule heraus (vgl. Timmermanns, 2014, S. 294f., S. 301f.). Diese Ansätze könnten im Rahmen einer Evaluierung des Runderlasses einbezogen werden.

Eine Unterstützung der Lehrkräfte in der Gestaltung ihres Unterrichts schließt mit ein, dass auf themenspezifische Medienangeboten im Lande zugegriffen werden kann. Eine vielbeachtete gleichstellungsorientierte Schulbuchanalyse von 2012, in der bundesweit Englisch-, Geschichts- und Biologie-Lehrbücher der marktführenden Verlage Cornelsen, Westermann und Klett untersucht worden sind, kommt jedoch zu dem Ergebnis, „dass es in allen Fächern und hinsichtlich aller Analyse-kategorien Handlungsbedarf gibt“ (Bittner, 2012, S. 80). Momentan werden für Sachsen-Anhalt die Rahmenpläne für die Gymnasien neu geschrieben. Hier bietet es sich an, dem Themenfeld geschlechtlich-sexuelle Vielfalt und Regenbogenfamilien in der Neufassung dieser Rahmenpläne Rechnung zu tragen, sodass das Themenfeld auf diese Weise in der Schulbuchgestaltung Berücksichtigung finden kann. Die Rahmenpläne der Sekundarschulen könnten bei einer Fortschreibung des Programms einbezogen werden.



„Für transgener, transsexuelle und intergeschlechtliche Jugendliche ergibt sich ein enormer Leidensdruck in der Pubertät, wenn das Umfeld eine körperliche Entwicklung und Anpassung an ein Geschlecht erwartet, der sie nicht oder nur teilweise entsprechen können oder wollen.“

Im Rahmen der Umsetzung des Runderlasses ist es sinnvoll, wenn die Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik (LFG) das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) bei einer Aktualisierung der Pädagogischen Mediathek unterstützt. Die Pädagogische Mediathek verzeichnet aktuell z.B. unter dem Stichwort „Homosexualität“ 16 Einträge. Insgesamt überwiegen dabei Filme. Von den drei ausleihbaren Sachbüchern sind zwei bereits älter: Die Handreichung für Lehrer_innen aus dem Raum Berlin-Brandenburg (2007) ist mittlerweile durch die Neuschreibung von 2012 und auch durch die Handreichung der Stadt Hamburg (2014) erneuert worden. Zu „Intersexualität“ finden sich zwei Einträge: der aus Sicht von intergeschlechtlichen Menschen zumeist positiv diskutierte Film XXY (2006) von Lucia Puenzo als auch das Heft Lernchancen (2014), das einen Artikel über Intergeschlechtlichkeit beinhaltet. Zu „Transsexualität“ verzeichnet das LISA vier Einträge. Zu „gleichgeschlechtliche Familie“/„Lebenspartnerschaft“ gibt es einen Eintrag. Hier ist jedoch die verzeichnete Film-Dokumentation über zehn Jahre alt. Unter „Transgender“ und „Bisexualität“ gibt es keinen Eintrag (letzter Zugriff für alle Angaben: 15.10.2015).

Empirische Untersuchungen zeigen, dass eine Verankerung des Themas geschlechtlich-sexuelle Vielfalt in Rahmenrichtlinien und Lehrplänen kaum Wirkung zeigt, wenn es keine pädagogische Umsetzung findet (vgl. z.B. Schmidt/Schondelmayer, 2015; Klocke, 2012). Auch die Erfahrungsbestände von Lehrer_innen entwickeln sich in sozialen Kontexten. Ihre pädagogische Praxis beruht nicht ausschließlich auf ihrer akademischen Ausbildung, sondern in gleichem Maße auf verinnerlichten Wertvorstellungen (vgl. Schmidt/Schondelmayer, 2015, S. 225). Gleichzeitig wissen viele Pädagog_innen um die Relevanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und haben einen großen Bedarf an Unterstützung

für die Integration der Themen in Schulunterricht und -alltag (vgl. z.B. Schmidt/Schondelmayer, 2015, S. 226, S. 233; Klocke, 2012, S. 85). Handreichungen zum Thema, wie z.B. nach dem Vorbild der für Berlin-Brandenburg (2012) und Hamburg (2014), könnten hier hilfreich sein.

Alle relevanten Studien zur Lebenssituation von LSBTTI-Jugendlichen belegen eine erhöhte psychische und soziale Belastung gegenüber ihren Altersgenoss_innen (vgl. z.B. Focks, 2014; Krell, 2013; MIFKJF, 2013; EMIS, 2011): Lesbische und schwule Jugendliche leiden unter der Negativ-Wahrnehmung und Nicht-Wahrnehmung ihrer sexuellen Orientierung (vgl. Krell, 2013, 37f.). 19 % der im Rahmen der vom Deutschen Jugendinstitut geförderte Pilotstudie zur Lebenssituation von homosexuellen Jugendlichen Befragten äußern Angst vor einem Outing an Schule und Ausbildungsplatz, weil sie fürchten, dass es Probleme mit Mitschüler_innen und/oder Lehrkräften nach sich ziehen wird (vgl. Krell, 2013, 27). 90 % der Studienteilnehmer_innen gaben an, Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung gewesen zu sein. An den ersten Stellen rangieren dabei „gesellschaftliche Benachteiligung (nicht mitgedacht/mitbenannt zu werden; es wird generell von Heterosexualität ausgegangen)“ mit 36 %, „Beschimpfungen/Beleidigungen (einzelne Vorfälle)“ mit 30 % sowie „Mobbing (dauerhaft z.B. ausgeschlossen, ignoriert und/oder beschimpft werden)“ mit 10 % (vgl. ebd., S. 37).

Für transgener, transsexuelle und intergeschlechtliche Jugendliche ergibt sich ein enormer Leidensdruck in der Pubertät, wenn das Umfeld eine körperliche Entwicklung und Anpassung an ein Geschlecht erwartet, der sie nicht oder nur teilweise entsprechen können oder wollen. In Expert_innen-Interviews wird davon ausgegangen, dass insgesamt für Kinder und Jugendliche, die von der Norm der

Zweigeschlechtlichkeit oder Heterosexualität abweichen, ein deutlich höheres Suizid-Risiko als für ihre Altersgenoss_innen angenommen werden kann (vgl. Focks, 2014).

Mit Diskriminierung und Ausgrenzung umzugehen, bedeutet wiederum, dass Energie aus anderen Lebensbereichen abgezogen wird: LSBTTI-Jugendliche sind deshalb auch in höherem Maße von Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten, Leistungsabfall und Schulversagen betroffen als ihre heterosexuellen Gleichaltrigen (vgl. Kugler/Nordt, 2015, S. 208f.; Les-Migras, 2012, S. 146). Um dem zu begegnen, wäre es eine Möglichkeit, Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter_innen anzubieten, sie für die spezifische Situation von LSBTTI-Kindern und -Jugendlichen zu sensibilisieren sowie anschließend eine erfolgte Qualifizierung an der jeweiligen Schule für Schüler_innen und Eltern sichtbar zu machen, damit die jeweilige Lehrkraft oder Schulsozialarbeiter_in als Ansprechperson zum Thema erkennbar ist. Zudem besteht ein Entwicklungspotential hinsichtlich klarer Antidiskriminierungsrichtlinien an allen Schulen.

■ ZIELPERSPEKTIVE

LSBTTI-Themen finden sich im Schulalltag und in Schulmaterialien repräsentiert. Schulen bieten sowohl für homo- und bisexuelle, transgender, transsexuelle und intergeschlechtliche Lehrer_innen als auch für Schüler_innen eine offene, wertschätzende Atmosphäre (Ansprechpersonen, Antidiskriminierungsrichtlinien). Die kontinuierliche Fortbildung zum Themenfeld sowie eine fachliche Unterstützung durch eine Handreichung sind für Lehrkräfte aller Schulformen gewährleistet. In einer Evaluierung des Runderlasses zur Sexualerziehung des Kultusministeriums vom 15. April 2015 wurde das Anliegen von LSBTTI-Organisationen einbezogen.



■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
<p>1. (1) Evaluierung der Umsetzung des RdErl Sexualerz. MK vom 15. April 2015; (2) Zuarbeiten von Schwerpunkten für die Evaluierung durch den LSpRT sowie durch weitere Organisationen, die zu LSBTTI in Sachsen-Anhalt und Mitteldeutschland arbeiten; (3) Nutzung der Erkenntnisse durch die LFG im Rahmen einer Fortschreibung des Aktionsprogramms</p>	<p>(1) MK; (2) LSpRT; (3) MJ/LFG</p>	<p>ab 2018</p>
<p>2. (1) Berücksichtigung des Themenfeldes „gleichgeschlechtliche Liebe – Geschlechtervielfalt – Vielfalt von Familienformen“ in der Neufassung der Rahmenpläne der Schulfächer an Gymnasien (im Rahmen der aktuellen Neuschreibung dieser Rahmenpläne); (2) Berücksichtigung der Rahmenpläne für die Sekundarschulen bei Fortschreibung des Aktionsprogramms</p>	<p>(1) MK; (2) MJ/LFG</p>	<p>ab 2017</p>
<p>3. (1) Fortbildungsangebot für tätige Schulsozialarbeiter_innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen zu LSBTTI; Durchführung durch externe Träger; Alternative: Multiplikator_innen-Schulung; (2) Sichtbarmachung der erfolgten Fortbildung für Schüler_innen und Eltern in den Schulen</p>	<p>(1) MJ/LFG; (2) MK</p>	<p>ab 2017</p>
<p>4. Einrichten und Sichtbarmachen von Antidiskriminierungsrichtlinien an den Schulen</p>	<p>MK</p>	<p>ab 2017</p>

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
5. Erfahrungsaustausch für interessierte Lehrkräfte sowie Eltern und Schüler_innen zu Möglichkeiten der Schaffung eines offenen Klimas für LSBTTI im Schulalltag	MJ/LFG	2018
6. (1) Aufnahme von geeigneten Filmen und didaktischem Material zum Themenfeld „gleichgeschlechtliche Liebe – Geschlechtervielfalt – Vielfalt von Familienformen“ in den Verleih der Pädagogischen Mediathek und bei emuTUBE, dem Medienpool des Bildungsservers Sachsen-Anhalt; (2) fachliche Empfehlungen durch die LFG in Kooperation mit den LSBTTI-Vereinen im Land	(1) MK; (2) MJ/LFG	ab 2017
7. (1) Bereitstellung einer vorhandenen Handreichung für Lehrkräfte zum Themenfeld „gleichgeschlechtliche Liebe – Geschlechtervielfalt – Vielfalt von Familienformen“ für alle Schulen über den Bildungsserver Sachsen-Anhalts; (2) fachliche Empfehlungen durch die LFG	(1) MK; (2) MJ/LFG	2018
8. (1) Veröffentlichung von qualifizierten, schulexternen Bildungsangeboten und einer Empfehlung von Informations- und Unterrichtsmaterialien sowie von Sachbüchern und Belletristik zum Themenfeld „gleichgeschlechtliche Liebe – Geschlechtervielfalt – Vielfalt von Familienformen“ durch den Bildungsserver Sachsen-Anhalts; (2) fachliche Empfehlungen durch die LFG	(1) MK; (2) MJ/LFG	2017

„Ein Outing unter Gleichaltrigen sei schwierig, in den meisten Familien gebe es wenig Halt, die gesellschaftliche Akzeptanz sei gering. Dies gelte im verschärften Maße für transgener Jugendliche.“

Kinder- und Jugendhilfe

■ AUSGANGSLAGE

Für die Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich ein ähnliches Bild ab wie für die Schulen, wie Erkenntnisse aus einem Untersuchungsbericht zu einer aktuellen Umfrage der Stadt Magdeburg bestätigen (vgl. Schumann/Wöller, 2015, im Erscheinen). Die Umfrage ist im Auftrag der Landeshauptstadt Magdeburg vom Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e. V. ausgewertet worden und kann als ein erster Schritt gesehen werden, die Lebenssituation von lesbischen, schwulen und transgener (LST) Jugendlichen in einer sachsen-anhaltischen Großstadt zu erfassen. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und Eltern sind zu ihrem Wissen um und Einstellungen zu LST-Jugendlichen befragt worden. Die Fachkräfte haben in der Umfrage zudem eingeschätzt, ob LST-Jugendliche sich von ihren Einrichtungen angesprochen fühlen und ob sie diese als sicheren Ort für sie beurteilen würden. Zwar können die Ergebnisse mit 88 befragten Fachkräften und 107 befragten Elternteilen nicht als repräsentativ gelten. Jedoch kann an ihnen ein klarer Sensibilisierungsbedarf abgelesen und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

Nach Rücksprache mit den Autorinnen des in 2016 erscheinenden Berichts schätzen Fachkräfte wie Eltern die Situation von LST-Jugendlichen mehrheitlich negativ ein. Ein Outing unter Gleichaltrigen sei schwierig, in den meisten Familien gebe es wenig Halt, die gesellschaftliche Akzeptanz sei gering. Dies gelte im verschärften Maße für transgener Jugendliche. Auch jugendspezifische Orte würden über kein LST-freundliches Klima verfügen. Dies sei aus Sicht der Studie folgenreich, wenn die Rolle, die solche Orte für die Unterstützung bei der Bewältigung von entwicklungspsychologischen Aufgaben spielen, berücksichtigt wird.

Zwei Drittel der Fachkräfte geben an, dass sie in ihren Einrichtungen keine LST-Jugendlichen kennen bzw. diese sich nicht zu erkennen geben würden. Mehrheitlich weisen die Fachkräfte auch für ihre Einrichtungen aus, weder über Informationsmaterialien zu geschlechtlich-sexueller Identität noch über sichtbare Antidiskriminierungsrichtlinien (z. B. im Rahmen eines Aushanges) zu verfügen. Hier sehen die Autorinnen einen Zusammenhang und werfen an dieser Stelle die Frage auf, wie LST-Jugendliche und deren Eltern erkennen können, dass eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ihnen gegenüber offen auftreten wird. Die Autorinnen weisen darauf hin, dass es fragwürdig sei, Angebote erst aufgrund eines nachgewiesenen „Bedarfes“ zu schaffen. Es liege in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, proaktiv ihre Offenheit gegenüber geschlechtlich-sexueller Vielfalt zu signalisieren und von vornherein LSBTTI-Jugendliche in ihre Programme und Angebote miteinzubeziehen.

Aktuell findet dazu auf Landesebene eine Entwicklung statt, denn der Landesjugendhilfeausschuss erarbeitet momentan Leitbilder für eine diversitätsbewusste Kinder- und Jugendhilfe, die ebenso ein Kapitel zu Gender und Geschlechtervielfalt vorsehen. Diese Leitbilder können nach ihrer Veröffentlichung Verbreitung finden, indem sie in geeigneten Gremien bekannt gemacht werden, z. B. auf der Sitzung der Jugendamtsleiter_innen.

Um zusätzlich sowohl Mitarbeiter_innen als auch Klient_innen und deren Angehörige gleichermaßen über Beratungsangebote und Fakten rund um LSBTTI aufzuklären, wäre es hilfreich, Informationsmaterialien in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfen zu LSBTTI auszulegen. Des Weiteren könnte als Ergänzung zu den bereits über das Landesjugendamt angebotenen „Diversitytrainings“ für Mitarbeiter_innen in der Kinder- und Jugendhilfe

geprüft werden, ob in Kreis- und Stadtjugendämtern eine Ansprechperson für LSBTTI qualifiziert werden kann.

Langfristig erscheint es sinnvoll, ein Konzept zum Umgang mit LSBTTI-Jugendlichen in der sachsen-anhaltischen Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten, wie es z.B. für München vorliegt, wo eine ähnliche Umfrage vorausgegangen war (vgl. Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, 2014, S. 9). Eine solche Konzeptentwicklung sollte jedoch nicht ohne die Beteiligung von LSBTTI-Jugendlichen und der sachsen-anhaltischen Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Daher wäre es zunächst einerseits notwendig, sich durch einen auf Jugendliche ausgerichteten Workshop über ihre Bedürfnislage einen Eindruck zu verschaffen, als auch andererseits mit Mitarbeiter_innen in der Kinder- und Jugendhilfe in einen Fachaustausch darüber zu treten. Zudem kann LSBTTI als separater Themenpunkt wie auch punktuell in einzelnen Bereichen im Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung behandelt werden und so zum Thema informieren.

■ ZIELPERSPEKTIVE

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind für das Thema sensibilisiert (Fortbildungen, Leitbilder) und signalisieren dies für Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörigen nach außen (Informationsmaterial, Antidiskriminierungsrichtlinien). LSBTTI wird als Themenpunkt im Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung aufgenommen. Die Bedürfnisse von LSBTTI-Kindern und -Jugendlichen in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen im Lande werden ermittelt, um langfristig ein Konzept entwickeln zu können. Parallel dazu findet ein Austausch mit den Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen im Lande statt.



■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Prüfung, inwiefern eine Ansprechperson zu LSBTTI in den Kreis- und Stadtjugendämtern qualifiziert werden kann, sowie Prüfung der nötigen finanziellen Mittel	MJ/LFG	2018
2. Aufnahme des Themenfeldes LSBTTI in den Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung Sachsen-Anhalts	MS	ab 2016
3. Verbreitung und Bekanntmachung der im Erscheinen begriffenen Leitbilder für eine diversitätsbewusste Kinder- und Jugendhilfe in geeigneten Gremien der sachsen-anhaltischen Kinder- und Jugendhilfe, z. B. auf der Sitzung der Jugendamtsleiter_innen	MS	ab 2016
4. Bereitstellung von Informationsmaterial zum Themenfeld „gleichgeschlechtliche Liebe – Geschlechtervielfalt – Vielfalt von Familienformen“ für Eltern, Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	MJ/LFG	ab 2017
5. Prüfung der Möglichkeit, Antidiskriminierungsrichtlinien in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen auszuhängen	MS, MJ/LFG	ab 2017
6. Workshop für LSBTTI-Jugendliche zur Bedürfniserhebung in Bezug auf die Offenheit von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachaustausch mit den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt; Einfließen der Ergebnisse bei Fortschreibung des Aktionsprogramms	MJ/LFG	2019

„Über die Bedürfnisse und Anliegen transsexueller und transgener Menschen besteht immer noch ein großes Wissensdefizit. Gerade im medizinischen System sehen sie sich oft Diskriminierungen ausgesetzt.“

Gesundheitswesen

■ AUSGANGSLAGE

In den letzten Jahren hat die Sichtbarkeit von transgener und transsexuellen Menschen deutlich zugenommen. Auch Intergeschlechtlichkeit war zunehmend Thema politischer und wissenschaftlicher Auseinandersetzungen und Debatten. Eine Berufsgruppe, die im besonderen Maße mit ihnen in Berührung kommt, ist die derjenigen, die in medizinischen oder psychologischen Berufen tätig sind.

Über die Bedürfnisse und Anliegen transsexueller und transgener Menschen besteht immer noch ein großes Wissensdefizit. Gerade im medizinischen System sehen sie sich oft Diskriminierungen ausgesetzt (TransInterQueer e.V., 2013, S. 2), z.B. wenn sie sich von Mediziner_innen oder Psycholog_innen pathologisiert fühlen, wenn das Praxispersonal die alte Anrede oder den alten Namen benutzt oder auch wenn ihnen ihre Erfahrungen mit der eigenen geschlechtlichen Varianz abgesprochen werden.

Für transgener und transsexuelle Menschen belegen Umfragen in anderen Bundesländern, dass die Mehrheit unter ihnen eine Verbesserung von Transparenz und Einheitlichkeit der Vorgänge rund um die Beantragung und Durchführung medizinischer Behandlungen wünscht (vgl. für Baden-Württemberg: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, 2014, S. 33; vgl. für Nordrhein-Westfalen: Fuchs et al., 2012, S. 88f.). Fachleute aus der Medizin sind sich einig, dass es grundsätzlich an einer Expertise dazu fehlt, wie eine systematische, bedürfnisorientierte Gesundheitsversorgung von denjenigen transgener und transsexuellen Menschen in Deutschland aussehen kann, die Hormontherapien und/oder geschlechtsangleichende Maßnahmen in Anspruch nehmen möchten (vgl. Güldenring, 2015, S. 36; vgl. Voß, 2012). Es bietet sich als einen ersten Schritt an, Informa-

tionskanäle der Kassenärztlichen Vereinigung in Sachsen-Anhalt (KVSA) zu nutzen. So könnte z. B. über die Mitgliederzeitschrift zum Thema informiert werden oder auch ein interdisziplinärer Qualitätszirkel angeregt werden, der sich mit den Bedingungen einer bedürfnisorientierten, medizinischen Versorgung von transgener und transsexuellen Menschen auseinandersetzt und sie dabei einbezieht.

Im Rahmen von notwendigen medizinischen Behandlungen für transgener und transsexuelle Menschen ist festgelegt, dass für den Zugang zu hormonellen und/oder chirurgischen Maßnahmen im Rahmen der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen immer und verpflichtend die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) erfolgen muss. Der MDK verfügt dafür über eine eigene Begutachtungsanleitung (2009). Transsexuelle und transgener Menschen beschreiben wiederholt Probleme bei der Begutachtung durch den MDK (vgl. Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität, 2014, S. 44; Fuchs et al. 2012, S. 15 und 87 ff.). Hier wäre es sinnvoll, einen Fachaustausch zwischen dem MDK in Sachsen-Anhalt und Organisationen transsexueller und transgener Menschen in Sachsen-Anhalt anzuregen.

Intergeschlechtliche Menschen sind in unserer Gesellschaft immer noch weitestgehend unsichtbar. In zunehmender Kritik stehen geschlechtsvereindeutigende Operationen an intergeschlechtlichen Kindern. Kommt ein Kind mit geschlechtlich „uneindeutigen“ Geschlechtsorganen auf die Welt, wird den Eltern zumeist geraten, es medizinisch behandeln zu lassen (Hormongaben, Operationen). Wissenschaft, Ethikrat und Interessenvertretungen intergeschlechtlicher Menschen kritisieren, dass dies in den seltensten Fällen medizinisch indiziert sei. So urteilte der Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme zu Intersexualität (2012), dass „[i]rreversible medizinische Maßnahmen zur Geschlechtszuordnung [...],



„Intergeschlechtliche Menschen sind in unserer Gesellschaft immer noch weitestgehend unsichtbar. In zunehmender Kritik stehen geschlechtsvereindeutigende Operationen an intergeschlechtlichen Kindern.“

deren Geschlechtszugehörigkeit nicht eindeutig ist, [...] einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Wahrung der geschlechtlichen und sexuellen Identität und das Recht auf eine offene Zukunft und oft auch in das Recht auf Fortpflanzungsfreiheit dar[stellen]“ (Deutscher Ethikrat, 2012, S. 174). Hier bedarf es also einer Ermittlung, wie und wo die Behandlung von intergeschlechtlichen Menschen in Sachsen-Anhalt stattfindet und wo mit Veränderungen angesetzt werden könnte, um Defizite im Gesundheitssektor zu beenden.

Die Problematik LSBTTI und Alter(n) steigt zunehmend in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit. Die Nachfrage nach entsprechenden, sensiblen Räumen und Fortbildungsangeboten wird lauter. So ergab z.B. eine Umfrage der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen unter 31 stationären und 28 ambulanten Einrichtungen, dass Qualitätsstandards zu LSBTTI in beiden Angeboten sehr selten sind, jedoch die Hälfte der Einrichtungen es notwendig findet, LSBTTI in ihrer Arbeit mehr zu thematisieren (vgl. Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, 2011, S. 1). Dies kann auch in Sachsen-Anhalt als ein Impuls aufgenommen werden, das Thema in den Aus- und Fortbildungsprogrammen für staatlich anerkannte Altenpfleger_innen einzubeziehen.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Alter(n) ein Thema ist, das innerhalb der LSBTTI-Communitys selbst mit einem Tabu belegt ist. Um über das Thema sachlich ins Gespräch zu kommen und eine Bestandsaufnahme der Bedürfnislage von älteren LSBTTI zu erreichen, könnte ein Fachtag Beitrag leisten, der sowohl Pflegeeinrichtungen als auch Communitys einbindet.

Dabei ist insgesamt anzunehmen, dass Sachsen-Anhalt über Expertisen zum Thema „LSBTTI und Gesundheitswesen“ verfügt, jedoch Angebote nicht bekannt werden. Damit sowohl der Informationsbedarf von Mitarbeiter_innen

im Gesundheitswesen als auch der von LSBTTI und ihren Angehörigen, die auf der Suche nach geeigneten Ärzt_innen, Psychotherapeut_innen oder Pflegeeinrichtungen sind, gedeckt wird, wäre es für Sachsen-Anhalt insgesamt hilfreich, gemeinsam mit LSBTTI-Organisationen aus Sachsen-Anhalt und angrenzenden Bundesländern eine entsprechende Liste zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

■ ZIELPERSPEKTIVE

Eine Liste informiert LSBTTI sowie Mitarbeiter_innen im Gesundheitswesen über Mediziner_innen, Psychotherapeut_innen sowie Pflegeeinrichtungen, die auf LSBTTI spezialisiert sind (in Sachsen-Anhalt sowie in angrenzenden Bundesländern). Es wird ermittelt, unter Einbindung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA), wo im Land Beratung und Behandlung von transgener, transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen stattfindet. Ein Fachaustausch mit dem MDK wird angeregt sowie die Informationskanäle der KVSA genutzt. Pflegeeinrichtungen und Wohnheime werden für die Bedürfnisse älterer LSBTTI sensibilisiert.

■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Zusammenstellung und Veröffentlichung einer Liste zu Mediziner_innen, Psychotherapeut_innen sowie Pflegeeinrichtungen, die auf LSBTTI spezialisiert sind (in Sachsen-Anhalt sowie in angrenzenden Bundesländern); Veröffentlichung über geeignete Medien	MJ/LFG	2016
2. Vorstellung des Aktionsprogramms sowie die sich daraus im Bereich Gesundheitswesen ergebenden Maßnahmen im Bereich Transsexualität und Intergeschlechtlichkeit in einem Beitrag in der monatlich erscheinenden Mitgliederzeitschrift der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA); Anregung zur Einrichtung eines interdisziplinären Qualitätszirkels zu Transsexualität bei der KVSA	MJ/LFG	ab 2016
3. Anregung eines Fachaustauschs zwischen dem MDK in Sachsen-Anhalt und Organisationen transsexueller und transgender Menschen in Sachsen-Anhalt	MJ/LFG	ab 2018
4. Ermittlung des Schulungsbedarfes von Mitarbeiter_innen in Gesundheitsämtern des Landes	MS	ab 2016



■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
6. Prüfung, ob und wie das Thema geschlechtlich-sexuelle Vielfalt in die Ausbildungsprogramme von staatlich anerkannten Altenpfleger_innen aufgenommen werden kann	MJ/LFG	ab 2017
7. Fortbildungen der Fachkräfte in Pflegeeinrichtungen und Wohnheimen zum Thema LSBTTI und Alter(n) durch externe Bildungsträger	MJ/LFG	ab 2017
8. Fachtag zum Thema Sexualität und Geschlecht in der Altenpflege unter Berücksichtigung von LSBTTI-Themenpunkten (Schwerpunkt: Wohnprojekte, Altenpflege); Einbindung von medizinischen Fachkräften und Communitys; Veröffentlichung einer Tagungsdokumentation	MJ/LFG	2019

„Vor allem im Bereich Schule ist davon auszugehen, dass jede Lehrkraft im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit dem Thema Sexualität begegnet.“

Hochschulbildung

■ AUSGANGSLAGE

Aus den Ausführungen der vorausgegangenen Kapitel ergeben sich Handlungsbedarfe in der Ausbildung derjenigen Fachkräfte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Laufe ihres beruflichen Lebens mit lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgener, transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen und ihren Problemlagen in Berührung kommen werden. Dies betrifft vorrangig Berufe, die in der Bildung und dem Gesundheitswesen angesiedelt sind, also z. B. Mitarbeiter_innen in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Vor allem im Bereich Schule ist davon auszugehen, dass jede Lehrkraft im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit dem Thema Sexualität begegnet. Sexuelle Entwicklung, sexuelle Selbstbestimmung und auch sexualisierte Gewalt sind Themen, die Kinder und Jugendliche beschäftigen. Für Pädagog_innen haben Schmidt/Schondelmayer herausgestellt, dass es bisher keine wissenschaftliche Aufarbeitung dessen gegeben hat, wie die Fachkräfte in ihrer beruflichen Praxis das Thema geschlechtlich-sexuelle Vielfalt berücksichtigen und wie dies mit ihren eigenen Erfahrungen mit LSBTTI verwoben ist (vgl. Schmidt/Schondelmayer, 2015, S. 224f.). Die Gruppeninterviews von Schmidt/Schondelmayer legen nahe, dass eine hohe Unsicherheit der Lehrkräfte in Bezug auf LSBTTI-spezifische Themen sowie Wissensdefizite bestehen (vgl. ebd., S. 227). An dieser Stelle wird offensichtlich, warum der Verankerung des Themas in den Studienfächern von z. B. Lehrer_innen und Sozialpädagog_innen eine große Bedeutung zukommt: Wird nicht im Rahmen der Ausbildung zur Reflexion zu Geschlecht(sidentität) und Sexualität angeregt, so kommt innerhalb der beruflichen Praxis den subjek-

tiven Werthaltungen und impliziten Erfahrungsbeständen der Lehrkräfte größeres Gewicht zu (vgl. ebd., S. 225).

Damit sexuelle Bildung nicht „aus dem Bauch heraus“ sondern professionell stattfinden kann, ist es daher sinnvoll, dass sie – unter expliziter Berücksichtigung verschiedener Geschlechtsidentitäten, geschlechtlicher Entwicklungen und sexueller Orientierungen – als Pflichtbestandteil im Curriculum für Studienfachbereiche wie z. B. Kindheits- und Erziehungswissenschaften, Sozialer Arbeit, Lehramt, Medizin und Psychologie aufgenommen wird. Im Januar 2015 sind zwischen dem Kultusministerium und den Universitäten in Sachsen-Anhalt Zielvereinbarungen darüber getroffen worden, den im Rahmen der Kultusministerkonferenz um Anforderungen von Diversität, Heterogenität und Inklusion ergänzten Standards für die Lehrerbildung, Rechnung zu tragen.

Insgesamt wäre es im Vorfeld also notwendig, sich gemeinsam mit den sachsen-anhaltischen Universitäten und Fachhochschulen darüber zu verständigen, wie die Themen sexuelle Bildung und geschlechtlich-sexueller Vielfalt momentan in der Hochschulbildung vorkommen und wie sie sich ggf. verbindlich verankern ließen. Insbesondere ein bereits vorliegendes Curriculum, welches im Netzwerk der Junior- und Forschungsprofessuren in der BMBF-Förderlinie zu sexualisierter Gewalt entstanden ist, könnte geprüft werden.

Ähnlich verhält es sich mit den medizinischen und psychologischen Berufen. Hier besteht vor allem ein Bedarf, zu transgener, transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen und ihren Problemlagen zu informieren und dabei den aktuellen ethischen Diskurs zu berücksichtigen, der die hormonelle und chirurgische Behandlung von inter-



geschlechtlichen Kindern sowie die psychiatrische Begutachtungspraxis als Zugangsvoraussetzung zu medizinischen Behandlungen für Transgender und Transsexuelle kritisch beleuchtet (vgl. Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionarität, 2014).

■ ZIELPERSPEKTIVE

Mit den Universitäten und Fachhochschulen Sachsen-Anhalts findet ein Fachaustausch darüber statt, ob und wie die Auseinandersetzung mit Geschlecht und Sexualität als Pflichtbestandteil in die Curricula für Fachbereiche wie z. B. Kindheits- und Erziehungswissenschaften, Soziale Arbeit, Lehramt, Medizin und Psychologie ins Lehrangebot aufgenommen werden kann. Für Studierende der Medizin und Psychologie wird ein Fortbildungsangebot zu Inter- und Transgeschlechtlichkeit geschaffen.

■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
<p>1. Austausch mit den Hochschulen, inwiefern sexuelle Bildung allgemein als Pflichtbestandteil in die Curricula für Lehrer_innen, Erziehungs- und Kindheitswissenschaftler_innen, Sozialpädagog_innen und Sozialarbeiter_innen an Hochschulen Sachsen-Anhalts aufgenommen werden kann, sowie Prüfung der notwendigen Rahmenbedingungen</p>	MJ/LFG	ab 2018
<p>2. Netzwerkveranstaltung zum Thema „Sexuelle Bildung an Hochschulen“</p>	MJ/LFG	2018
<p>3. Austausch mit den Hochschulen, inwiefern Ärzt_innen, Psycholog_innen und Therapeut_innen während ihrer universitären Ausbildung zu Inter- und Transgeschlechtlichkeit an Hochschulen Sachsen-Anhalts sensibilisiert werden können, sowie Prüfung der notwendigen Rahmenbedingungen</p>	MJ/LFG	ab 2018
<p>4. Veranstaltung zur Sensibilisierung von Mediziner_innen und Psycholog_innen zu Inter- und Transgeschlechtlichkeit (unter gleichzeitiger Einladung von Lehrenden und Studierenden der Medizin und Psychologie zur Teilnahme) bei Zuweisung der nötigen finanziellen Mittel; Durchführung durch externe Person</p>	MJ/LFG	ab 2017

„Wie können Betriebe ihre transgender und transsexuellen Mitarbeiter_innen am Arbeitsplatz unterstützen? oder: Was macht ein transfreundliches Unternehmen aus?“

Öffentlicher Dienst und Arbeitswelt

■ AUSGANGSLAGE

Die Landesverwaltung ist mit knapp 64.000 Arbeitnehmer_innen die größte Arbeitgeberin in Sachsen-Anhalt. Das heißt, dass die Wahrscheinlichkeit hoch ist, in den einzelnen Arbeitsbereichen in Kontakt mit LSBTTI zu kommen. Gleichzeitig hat der in den Ministerien und der Staatskanzlei durchgeführte Faktencheck ergeben, dass bisher sehr wenig zum Thema LSBTTI gearbeitet worden ist. Zudem bestätigen Erkenntnisse einer Studie zum Coming-Out von lesbischen oder schwulen Kolleg_innen am Arbeitsplatz, dass der Grad der Offenheit der Arbeitnehmer_innen im Umgang mit ihrer Sexualität sehr unterschiedlich ist. Dabei gilt der Öffentliche Dienst, neben den Bereichen Forschung/Hochschulen sowie Schulen/Erziehung als ein weniger aufgeschlossener Ort (vgl. Frohn, 2007, S. 27). Hier würde es sich anbieten, eine Ansprechperson zu LSBTTI auf Ebene der Landesregierung zu qualifizieren, um für die Anliegen des LSBTTI-Bevölkerungsteils in Sachsen-Anhalt zu sensibilisieren und um die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Aktionsprogramm zu erleichtern. Zusätzlich könnten über das Aus- und Fortbildungsinstitut Sachsen-Anhalts (AFI) Fortbildungen im Bereich Geschlecht und Sexualität für Mitarbeiter_innen im Öffentlichen Dienst, insbesondere der nachgeordneten Bereiche der Landesverwaltung, angeboten werden.

Studien belegen, dass transgender und transsexuelle Menschen im Arbeitsleben und bei der Arbeitssuche besonderen Benachteiligungen ausgesetzt sind (vgl. Sauer/Franzen, 2010). Dies hängt zum Teil mit Unsicherheiten zusammen, die sich aus der Handhabung des „Transsexuellengesetzes“ (TSG) ergeben. Zum Teil resultieren die Benachteiligungen auch aus Vorurteilen. Um diesen entgegenzuwirken, hat die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen eine Wanderausstellung unter dem Titel „Trans* in der Arbeitswelt“ erstellt. Die Ausstellung besteht aus zwölf Einzelportraits von transgender und transsexuellen Menschen an

ihrem jeweiligen Arbeitsplatz und bildet eine breite Facette von Lebensentwürfen ab. Dabei wird die Ausstellung von Fragen begleitet wie z. B.: Wie können Betriebe ihre transgender und transsexuellen Mitarbeiter_innen am Arbeitsplatz unterstützen? oder: Was macht ein transfreundliches Unternehmen aus? Für Sachsen-Anhalt könnte die Wanderausstellung bei einer Station in der Landeshauptstadt Magdeburg ein Forum sein, um sowohl die Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam zu machen, als auch besonders Arbeitgeber_innen, Kolleg_innen und Berufsschüler_innen aufzuklären.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bietet Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität, insbesondere am Arbeitsplatz. Zu Fragen rund um die Anwendung des AGG gibt es einen hohen Beratungsbedarf. Das Ministerium für Arbeit und Soziales erwägt, einen Träger im Land mit der Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle zu beauftragen, die gemäß eines horizontalen Ansatzes zu allen Diskriminierungsmerkmalen beraten kann, die im AGG verankert sind. Es erscheint sinnvoll, dass die Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik eng mit der geplanten Antidiskriminierungsstelle zusammenarbeitet, indem sie ihre Bekanntheit in den LSBTTI-Communitys fördert und nach einer ersten Evaluierung der Arbeit der Stelle weitere Maßnahmen für eine Fortschreibung des LSBTTI-Aktionsprogramms ableitet.

■ ZIELPERSPEKTIVE

Mitarbeiter_innen im Öffentlichen Dienst sind für die Anliegen und Problemlagen von LSBTTI sensibilisiert. Über die Benachteiligung von transgender und transsexuellen Menschen am Arbeitsplatz wird durch eine Ausstellung aufgeklärt. Die Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung arbeitet eng mit der entstehenden Antidiskriminierungsstelle für Sachsen-Anhalt zusammen und stimmt sich mit ihr zu weiteren Maßnahmen im Bereich Arbeitswelt ab.

■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Qualifizierung einer Ansprechpersonen zu LSBTTI auf Ebene der Landesregierung	MJ/LFG	2018
2. allg. Fortbildungsangebot zu Geschlecht und Sexualität via AFI (offene Zielgruppe); (2) Empfehlung von Dozent_innen über die LFG	(1) MI; (2) MJ/LFG	ab 2017
3. Wanderausstellung „Trans* in der Arbeitswelt“ der Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung in der Landeshauptstadt Magdeburg	MJ/LFG	2018

Sport

■ AUSGANGSLAGE

Sport ist ein Bereich unserer Gesellschaft, dem zugeschrieben wird, in Stadt wie Land zu einer niedrighschwelligeren Verständigung zwischen Menschen beizutragen und damit einen wichtigen Bildungsort des Alltags darstellt. Der Sport kann aus Perspektive von trans- und intergeschlechtlichen Menschen ebenso als ein Bereich der Gesellschaft wahrgenommen werden, in dem ihnen die Norm der Zweigeschlechtlichkeit entgegentritt. Von transgener oder transsexuellen Kindern und Jugendlichen rangieren Sport in Schule und in Vereinen weit vorne unter den Erfahrungsräumen von Diskriminierungen, wie eine qualitative Studie für Sachsen-Anhalt herausgearbeitet hat (vgl. Schumann/Linde-Kleiner, 2015, S. 266). Mit ähnlichen Problemen dürften sich intergeschlechtliche Menschen konfrontiert sehen. Auch ein homosexuelles Coming-Out von Spitzensportler_innen sorgt nach wie vor für öffentliches Aufsehen. Im Juli 2015 startete das vom Ministerium für Inneres und Sport und dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. ange-

stoßene Projekt STARK im Sport, das sich gegen Homo- und Transfeindlichkeit im Landessport richtet. Im Rahmen des Projektes soll u. a. sowohl Bildungsarbeit zum Thema für Trainer_innen, Übungsleiter_innen, Vereinsfunktionär_innen und Sportler_innen als auch Hilfe bei der Erstellung oder Änderung von Satzungen, Ordnungen oder Werteeklärungen zu einer eindeutigen Positionierung gegen Diskriminierung erfolgen. Die Erkenntnisse aus diesem Projekt können für die eigene Arbeit durch die Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik genutzt werden.

■ ZIELPERSPEKTIVE

Für einen Abbau von LSBTTI-Feindlichkeit im Landessport arbeitet die LFG mit dem Projekt „STARK im Sport“ des Landessportbundes zusammen. Die Erkenntnisse aus dem Projekt werden für eine mögliche Fortschreibung des Aktionsprogramms genutzt.

■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Vernetzung der LFG mit dem Projekt STARK im Sport; Nutzung der Ergebnisse des Projekts für die eigene Arbeit, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Fortschreibung des Aktionsprogramms, durch die LFG	MJ/LFG, LSB	ab 2018

„Wie auch ihre heterosexuellen Gleichaltrigen, benötigen LSBTTI-Jugendliche geschützte Räume, um sich der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben widmen zu können.“

Beratung zu LSBTTI

■ AUSGANGSLAGE

Wie auch ihre heterosexuellen Gleichaltrigen benötigen LSBTTI-Jugendliche geschützte Räume, um sich der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben widmen zu können. Die Anzahl der dafür in Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehenden Beratungs- wie Freizeitangebote scheint nach Aussage der Verbände ausbaubedürftig, da der Beratungsbedarf in den letzten Jahren sehr stark gestiegen sei. So gibt das BBZ „lebensart“ e.V. an, dass in den ersten zwei Quartalen von 2015 bereits der Stand der Beratungen vom gesamten Jahr 2014 erreicht worden ist. Anfragen wegen Schulaufklärungsprojekten müssen zur Zeit teilweise abgelehnt werden, weil der Verein dem gestiegenen Bedarf nicht nachkommen könne.

Weil LSBTTI-Vereine oft schwerpunktmäßig mit Lesben, Schwulen und Bisexuellen arbeiten, haben transsexuelle, transgender und intergeschlechtliche Menschen teilweise auch in den Großstädten Probleme, Beratung zu finden. Diese Situation gilt noch einmal verstärkt für transgender, transsexuelle und intergeschlechtliche Minderjährige und ihre Eltern.

Für transgender und transsexuelle Kinder und Jugendliche in Sachsen-Anhalt konnte eine Studie des Kompetenzzentrums geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V. demonstrieren, dass ihr Aufwachsen unbeschwert gelingt, wenn sie Unterstützung in ihrer Herkunftsfamilie finden (vgl. Schumann/Linde-Kleiner, 2015). Um diese Unterstützung jedoch gewährleisten zu können, brauchen ihre Eltern zunächst selbst Informationen und Beratung. Die Studie zeigt, dass Familien aus Sachsen-Anhalt momentan große Anfahrtswege auf sich nehmen, um Beratung in Großstädten anderer Bundesländer (v.a.

Berlin, Hamburg und Leipzig) zu finden (vgl. Schumann/Linde-Kleiner, 2015, S. 269). Der Bedarf für die Beratung zu Transgeschlechtlichkeit, auch im Kindesalter, steigt. So deckt die Beratung zu Themen rund um Transgeschlechtlichkeit laut Angabe des BBZ „lebensart“ e.V. in Halle/Saale mittlerweile Dreiviertel ihrer Beratungstätigkeit ab.

Neben den zu LSBTTI spezialisierten Vereinen in Sachsen-Anhalt und in Mitteldeutschland klären auch Familienberatungsstellen im Land zu geschlechtlich-sexueller Identität auf. Hier wäre es sinnvoll, eine Vernetzung zwischen den Familienberatungsstellen und den auf LSBTTI spezialisierten Vereinen zu befördern, um zu prüfen, wie die Aufklärungsarbeit im Land gut verteilt werden kann.

Parallel dazu erscheint es nach Rückmeldungen aus Kommunen des ländlich-klein-städtischen Raumes als Problem, dass es an Informationen fehle, an welche Beratungsstellen sich bei Anfragen zum Bereich LSBTTI gewandt werden könnte. Hier wäre es ein erster Schritt für Sachsen-Anhalt, eine Übersicht der bereits vorhandenen Beratungsangebote zu erstellen, die auf den Internetseiten des Landes veröffentlicht wird.

Um die Beratungsstruktur für inter- und transgeschlechtliche Kinder und ihre Angehörigen einschätzen zu können, liegen bundesweit noch keine Informationen vor. Für Sachsen-Anhalt ist kein psychosozial ausgerichtetes Beratungsangebot für trans- oder intergeschlechtliche Menschen oder für Eltern trans- oder intergeschlechtlicher Kinder bekannt. Beim Erstellen eines Beratungsangebots bei Intergeschlechtlichkeit gilt es als empfehlenswert, die Beratungsarbeit psychosozial auszurichten, um die Beratung, die im Regelfall nur durch die behandelnden Ärzt_innen erfolgt und von intergeschlechtlichen Menschen



oftmals als einseitig und nicht umfassend erlebt wird, um weitere Perspektiven zu ergänzen. Außerdem sollte sie mobil erfolgen können (vgl. Tillmanns, 2015).

Für Sachsen-Anhalt wäre es notwendig, den Beratungsbedarf zu ermitteln und Qualitätsstandards zu entwickeln, auf deren Grundlage ein Beratungsangebot für trans- und intergeschlechtliche Menschen und ihre Angehörigen erstellt werden kann. Zusätzlich könnten Berater_innen in Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung zum Umgang mit dem Thema Intergeschlechtlichkeit in der Schwangerschaft sensibilisiert werden. Hierbei sollte die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. aktiv eingebunden werden.

■ ZIELPERSPEKTIVE

Vorhandene Beratungsangebote werden zusammengestellt und veröffentlicht, der Fachaustausch unter Beratungsstellen gefördert. Berater_innen in Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung werden zu Intergeschlechtlichkeit sensibilisiert. Für die Ermöglichung eines separaten Angebots von einer Beratung für inter- und transgeschlechtliche Menschen und für Angehörige inter- und transgeschlechtlicher Kinder wird der Beratungsbedarf erhoben und Qualitätsstandards entwickelt.

■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
<p>1. Zusammenstellung der vorhandenen Beratungsangebote für und Aufklärungsprojekten zu LSBTTI in Sachsen-Anhalt und den angrenzenden Bundesländern (z. B. in einer Liste oder Beratungslandkarte); Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit der Liste durch Präsentation im Internetauftritt des MJ; Bereitstellung der Liste für die Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten; fortlaufende Aktualisierung</p>	MJ/LFG	ab 2016
<p>2. Fachaustausch/Vernetzung zwischen den Familienberatungsstellen und den LSBTTI-Vereinen in Sachsen-Anhalt und den angrenzenden Bundesländern</p>	MJ/LFG	ab 2017
<p>3. Prüfung des Beratungsbedarfes zu Intergeschlechtlichkeit sowie Entwicklung von Qualitätsstandards zur Einrichtung eines psychosozialen Beratungsangebots für inter- und transgeschlechtliche Menschen und für Angehörige inter- und transgeschlechtlicher Kinder; Prüfung und Entwicklung durch einen geeigneten externen Träger oder geeignete externe Person</p>	MJ/LFG	ab 2018
<p>4. Sensibilisierung zu Intergeschlechtlichkeit für Berater_innen aus Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung</p>	MJ/LFG	ab 2018

„Ein übergeordnetes Ziel des Aktionsprogramms ist es, die öffentliche Wahrnehmung von LSBTTI in allen gesellschaftlichen Bereichen zu erhöhen und die Vielfalt von geschlechtlich-sexuellen Identitäten als Querschnittsanliegen umzusetzen. Damit kommt dem öffentlichen Dialog eine besondere Bedeutung zu.“

HANDLUNGSFELD

Öffentlicher Dialog

Öffentlicher Dialog

Landesweite Kommunikation zu LSBTTI

■ AUSGANGSLAGE

Akzeptanz kann nicht „von oben“ verordnet werden. Dennoch kann die Landesregierung Beiträge dazu leisten, LSBTTI-Personen und ihre Anliegen sichtbarer zu machen.

Das Internet ist aus unserer heutigen Kommunikation und aus unseren Leben nicht mehr wegzudenken. Internetauftritte spielen eine tragende Funktion bei der Vermittlung von Erstinformationen und bei der niedrigschwelligen Aufklärung zu Sachverhalten. Daher erscheint es notwendig, die Internetseite zu LSBTTI im Landesauftritt des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung auszubauen. Damit könnten die Würdigung von LSBTTI-Gedenktagen, der Verweis auf aktuelle Veranstaltungen zum Thema oder politische Entwicklungen verknüpft werden. So wäre es z. B. ein wichtiger Schritt, um die Sichtbarkeit von LSBTTI zu erhöhen, auf der Internetseite des Landes jährlich am 17.5. auf den IDAHO, den International Day Against Homophobia, und am 20.11. auf den TDOR, den Transgender Day Of Remembrance, sowie auf die Christopher Street Days in Magdeburg und Halle hinzuweisen.

Eine landesweite Kommunikation ist mit Hinblick auf den kleinstädtischen und ländlichen Raum in Sachsen-Anhalt schwierig. Ein großer Teil der Aufklärungsarbeit geht von Vereinen aus, die ihren Sitz in den größeren Städten haben. So bleibt das Thema auf dem Land und in kleinen Städten weitestgehend unsichtbar. Menschen auf dem Land oder aus Kleinstädten sind nicht automatisch stärker negativ gegen LSBTTI eingestellt als Menschen in der Stadt, aber je weniger LSBTTI dort offen leben, desto größer sind oft Vorurteile und Unsicherheiten. Von LSBTTI werden diese Teile im Land deshalb als für sie „unsichere“ Räume beschrieben. Hier könnte ein proaktives Vorgehen der Kommunen förderlich sein, z. B. indem sie klare Zeichen gegen Diskriminierung setzen und ihre Offenheit für die Anliegen von LSBTTI signalisieren. So sieht auch der Landtagsbeschluss

vom 29. Januar 2015 vor, dass das erarbeitete Aktionsprogramm die Vorlage bilden soll für eigenständige Aktionspläne in den Gemeinden, Städten und Landkreisen. Es bietet sich an, dass die Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik als einen ersten Schritt Kontakt mit den kommunalen Spitzenverbänden in Sachsen-Anhalt aufnimmt.

Die Arbeit von LSBTTI-spezifischen Verbänden, Vereinen, Initiativen und Gruppen ist unabdingbar für die Repräsentation von Themen zu geschlechtlich-sexueller Vielfalt. Um zu garantieren, dass LSBTTI sich langfristig von einem Randthema zu einem Querschnittsthema des öffentlichen Dialoges entwickelt, ist auch ein Blick auf Projekte und Träger notwendig, die vordergründig nicht zu LSBTTI arbeiten.

Hier können sich Land und Kommunen in wirkungsvoller Weise gegen Diskriminierung stark machen, indem durch die öffentliche Hand geförderte Projekte eine klare Antidiskriminierungslinie verfolgen und die Träger diese bei ihrer Arbeit berücksichtigen. So kann geprüft werden, geeignete Richtlinien in der Fördermittelvergabe dahingehend auszurichten, dass die geförderten Projekte ein vielfältiges Gesellschaftsbild unterstützen. In diesem Rahmen ist geschlechtlich-sexuelle Vielfalt explizit mitzubedenken. Beachtet werden könnte dies bei Jugend-, Bildungs- und Sportprojekten, im Rahmen von Streetworker_innen-Tätigkeit, Notunterkünften und Schutzhäusern. Nach den Ausführungen zu LSBTTI in der Kinder- und Jugendhilfe in Handlungsfeld I wäre bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ein spezieller Fokus auf die geschlechterreflektierende Arbeit vor allem mit Jungen und Mädchen in der Pubertätsphase zu legen.

Das Aktionsprogramm wird als Maßnahmenpaket der Landesregierung letztlich selbst ein Stück öffentlichen Dialoges bilden. Dies sollte auch dadurch gefördert werden, dass das Programm öffentlichkeitswirksam nach außen bekannt gemacht und verbreitet wird.

Die Umsetzung und die Weiterentwicklung des Aktionsprogramms für LSBTTI sind ein Prozess und eine wichtige Aufgabe der Gleichstellungspolitik des Landes Sachsen-Anhalt. Das Aktionsprogramm sollte damit als ein weiterer Bestandteil im Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt betrachtet werden, in dem die wesentlichsten frauen- und gleichstellungspolitischen Schwerpunkte des Landes vereint werden. Da jeder einzelne frauen- und gleichstellungspolitische Schwerpunkt im Landesprogramm zielgruppenspezifisch in den Maßnahmen und Zielen ausgerichtet ist, wird eine „Verwässerung“ verhindert, jedoch insgesamt Synergieeffekte ermöglicht.

■ ZIELPERSPEKTIVE

Das Land tritt öffentlichkeitswirksam für die Akzeptanz von geschlechtlich-sexueller Vielfalt ein (Internetauftritt, Kontaktaufnahme zu Kommunalen Spitzenverbänden). Es ist geprüft worden, welche Richtlinien der Fördermittelvergabe um Antidiskriminierungsaspekte ergänzt werden können. Das Aktionsprogramm wird nach wissenschaftlichen Standards ausgewertet und auf Basis der wissenschaftlichen Auswertung fortgeschrieben.

■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Ausbau der Internetseite zu LSBTTI im Landesauftritt des MJ; Hinweisen auf Gedenktage wie den 17.5. (International Day Against Homophobia) und 20.11. (Transgender Day of Remembrance) sowie auf die Christopher Street Days durch die Landesregierung	MJ/LFG	ab 2016 fortlaufend
2. öffentlichkeitswirksame Bekanntgabe und Verbreitung des bestehenden Aktionsprogramms in Online- und Print-Version, in Land und Kommunen	MJ/LFG	2016
3. Kontaktaufnahme zu den Kommunalen Spitzenverbänden, um das Thema LSBTTI und das Aktionsprogramm in die Kommunen zu tragen	MJ/LFG	ab 2016
4. Prüfung, ob und wie Qualitätsstandards erarbeitet werden können, die die Offenheit für verschiedene geschlechtlich-sexuelle Identitäten von Projektträgern vorsehen, die Mittel aus Landesprogrammen beziehen	MJ/LFG	2019

Forschung und Erinnerungsarbeit

■ AUSGANGSLAGE

In allen Bundesländern, die bereits Aktionspläne zu LSBTTI verabschiedet haben (Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden Württemberg), liegen empirische Untersuchungen zur Lebenssituation und Diskriminierungserfahrungen von LSBTTI vor.

Als einzige, kleinere Datensammlung jüngerer Datums zu LSBTTI im Land Sachsen-Anhalt kann die von der Stadt Magdeburg in Auftrag gegebene Umfragen-Auswertung zu LSBTTI in der Kinder- und Jugendhilfe gelten (vgl. Handlungsfeld I, Abs. 3). Der Bericht zur Auswertung liefert einen wichtigen Einblick in den Umgang mit geschlechtlich-sexueller Vielfalt in Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen, kann jedoch nicht als repräsentativ angesehen werden und ist ausschließlich auf die Stadt Magdeburg bezogen.

Im Herbst 2015 hat das Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. einen vom Ministerium für Arbeit und Soziales geförderten Bericht unter dem Titel „Diskriminierungserfahrungen in Sachsen-Anhalt aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität“ veröffentlicht (Böttcher/Jaek/Holtmann, 2015). Er berücksichtigt unterschiedliche Diskriminierungsmerkmale nebeneinander, legt den Fokus dadurch jedoch eher auf einen Überblick, nicht auf Vertiefungen.

Nicht nur mit Blick auf die dünne, empirische Datenlage zu LSBTTI im Allgemeinen, sondern auch in Hinsicht auf die geplante Fortschreibung des Aktionsplanes, bietet es sich an, das Aktionsprogramm durch Forschung zu begleiten. Für Sachsen-Anhalt und angrenzende Bundesländer wäre eine repräsentative Studie aufschlussreich, die die unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen von LSBTTI im öffentlichen Raum und im sozialen Umfeld sowie die gesellschaftlichen Ursachen dieser Diskriminierung und die Wirk-

samkeit von Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz von geschlechtlich-sexueller Vielfalt sowie deren eigene Historie erforscht und reflektiert. Bei der Studie wäre auch insbesondere die Lebenssituation von Transgendern, Transsexuellen und Intersexuellen sowie intersektionale Ansätze zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft, in der wir leben, kann nicht ohne die Geschichte verstanden werden, aus der sie gewachsen ist. Homosexualität in Deutschland ist lange Zeit strafbar gewesen. Erst im Jahre 1994 fiel die Entscheidung, den dafür die Grundlage bildenden Paragraphen 175 StGB außer Kraft zu setzen. Dieser Paragraph ist während der NS-Zeit verschärft worden und auch in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 zur Anwendung gekommen. Zeitweise sind innerhalb der Strafverfolgung für die Ermittlung gegen Homosexuelle auf Grundlage von § 175 dieselben Personen zuständig gewesen wie in der NS-Zeit. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 50.000 schwule Männer nach 1945 unter Anwendung des Paragraphen verurteilt worden sind. In etwa noch einmal so viele gerieten in staatliche Ermittlungsverfahren (vgl. Dworek, 2012, S. 47). Eine Rehabilitierung ist bisher nur für diejenigen erfolgt, die vor 1945 verurteilt worden waren. Die lang anhaltende Kriminalisierung und gesetzliche Diskriminierung von Homosexualität bewirkte ein Verdrängen von lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen an den Rand der Gesellschaft. Es ist zu vermuten, dass insbesondere Lesben, Schwule und Bisexuelle älterer Generationen in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch das Aufwachsen unter dem § 175 und durch die Erfassung durch die Staatsgewalt massiv beeinträchtigt worden sind (vgl. Dworek, 2012, S. 47).

Eine systematische Auseinandersetzung mit diesem Kapitel der Homosexuellen-Verfolgung in Deutschland, vor allem im Hinblick auf das Fortwirken von § 175 nach 1945, steht noch aus. Die Aufarbeitung dessen kann bundesweit als überschaubar bezeichnet werden (vgl. Pretzel, 2014, S. 49). Langsam beginnt die Tabuisierung des Paragraphen in der

„Die Gesellschaft, in der wir leben, kann nicht ohne die Geschichte verstanden werden, aus der sie gewachsen ist. Homosexualität in Deutschland ist lange Zeit strafbar gewesen.“

Öffentlichkeit abzunehmen: Im Juli 2015 verkündete der österreichische Justizminister Brandstetter, alle Verurteilungen wegen Homosexualität nach § 175 in Österreich aufzuheben. In seinem Beschluss „Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 und in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik verurteilten Menschen“ vom 10. Juli 2015 (Drs. 189/15) forderte der deutsche Bundesrat die Bundesregierung auf, „einen Gesetzentwurf vorzulegen und in den Deutschen Bundestag einzubringen, der Maßnahmen zur Rehabilitierung und Entschädigung für die nach 1945 und in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen verurteilten Menschen vorsieht“ (vgl. ebd.). Auch die 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 17. und 18. Juni 2015 in Stuttgart setzte das Thema auf die Tagesordnung und unterstrich im Beschluss die Dringlichkeit der Rehabilitierung und Entschädigung.

Eine öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema kann erfahrenes Leid nicht wieder gut machen. Es wäre jedoch ein erster Schritt zur Aufarbeitung der Vergangenheit hin. So findet sich dieser Wunsch auch in den politischen Forderungen der Christopher Street Days in den sachsen-anhaltischen Großstädten Magdeburg und Halle/Saale. Eine öffentlichkeitswirksame Form der Aufarbeitung für Sachsen-Anhalt unter Abstimmung mit der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, z.B. im Rahmen einer Ausstellung oder Veranstaltungsreihe, die auch § 151 StGB DDR, das Pendant zum § 175 StGB, berücksichtigt, wäre dazu die Möglichkeit. Weiterhin wäre es konsequent, wenn sich die Landesregierung auf Bundesebene für die Rehabilitierung und Entschädigung der auf der Basis von § 175 StGB verurteilten Menschen einsetzt.

■ ZIELPERSPEKTIVE

Diskriminierungserfahrungen von LSBTTI in Vergangenheit und Gegenwart sind untersucht worden. Es findet eine öffentliche Auseinandersetzung zum Thema statt. Die Landesregierung unterstützt auf Bundesebene die Rehabilitierung und Entschädigung der auf der Basis von § 175 StGB verurteilten Menschen.



■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
<p>1. Durchführung einer Studie zu den unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen von LSBTTI in Sachsen-Anhalt und angrenzender Bundesländer (öffentlicher Raum, soziales Umfeld, gesellschaftliche Ursachen, Wirksamkeit von Schutz- und Förderungsmaßnahmen), unter gesonderter Beachtung von Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen und unter Berücksichtigung intersektionaler Ansätze; Durchführung durch externe Träger</p>	MJ/LFG	ab 2018
<p>2. Aufarbeitung der Verfolgung homosexueller Menschen in Sachsen-Anhalt unter § 175 StGB bzw. § 151 StGB DDR (z. B. Wanderausstellung aus Rheinland-Pfalz oder Veranstaltungsreihe)</p>	MJ/LFG	2019
<p>3. Unterstützung von Initiativen zur Aufhebung der Urteile, die zwischen 1949 und 1994 auf Grundlage von § 175 StGB gefällt worden sind, sowie einer angemessenen Entschädigung durch den Bund</p>	MJ/LFG	fortlaufend

„Im Handlungsfeld Bildung und Aufklärung ist eine hohe Betroffenheit von LSBTTI durch Diskriminierung in unterschiedlichen Lebensbereichen dargestellt worden. Im Folgenden wird es um Erfahrungen von Gewalt gehen, die strafrechtlich relevant sind. Hier stellen sich insbesondere Fragen zu Anzeigeverhalten, Strafverfolgung, Opferhilfe und Erfassung von gegen LSBTTI gerichteten Straftaten. Auch Fragen rund um Gewalt gegen Asyl suchende LSBTTI in Deutschland gewinnen an Brisanz und sollen hier berücksichtigt werden.“

HANDLUNGSFELD

**Gewalt und vorurteilsmotivierte
Kriminalität**

Gewalt und vorurteilsmotivierte Kriminalität

Gewalt und Anzeigebereitschaft

■ AUSGANGSLAGE

Aussagen über das zahlenmäßige Vorkommen von LSBTTI-feindlicher Gewalt zu treffen, ist dadurch erschwert, dass die meisten Taten nicht zur Anzeige kommen.

So dokumentiert die European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) durch eine Online-Befragung unter über 93.000 Teilnehmenden aus EU-Staaten im Jahr 2012, dass ein Viertel (26 %) der teilnehmenden Lesben, Schwulen und Bisexuellen innerhalb des Zeitraums von 2007 bis 2012 zuhause oder in der Öffentlichkeit mindestens einmal tätlich angegriffen oder bedroht worden sind (vgl. FRA, 2013, S. 23). Für Transgender und Transsexuelle lag der Anteil bei 35 % (vgl. ebd.). Nur jeder fünfte Fall der schwerwiegenden Gewalttaten ist polizeilich gemeldet worden; von allen Belästigungen sind insgesamt lediglich 6 % zur Anzeige gekommen (vgl. ebd., S. 27).

Die Studie von LesMigras, Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e.V., zu den Gewalt- und Mehrfachdiskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland mit insgesamt 2.143 Studienteilnehmer_innen kommt in Bezug auf lesbische und bisexuelle Frauen zu ähnlichen Ergebnissen. 77,8 % der Studienteilnehmer_innen, die den Fragebogen zu sexueller Orientierung ausfüllten, haben in der Öffentlichkeit die Erfahrung gemacht, dass ihre Lebensweise durch Witze abgewertet worden ist. 66,3 % der befragten Frauen berichten von Beleidigungen und Beschimpfungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung. 17,9 % sind in der Öffentlichkeit schon einmal körperlich angegriffen worden (vgl. LesMigras, 2012, S. 107). Die Ergebnisse für die befragten transgender und transsexuellen Menschen zeigen, dass 60 % von ihnen gewaltvolle Erfahrungen noch zusätzlich auf Grund ihres Trans-Seins machen (also z. B. zusätzlich neben ihrem Sein als Frau oder neben einer homo- oder bisexuellen Orientierung) (vgl. ebd., S. 115). Auch LesMigras stellt

eine geringe Anzeigebereitschaft heraus: Nur 5,5 % der lesbischen oder bisexuellen Frauen und transgender oder transsexuellen Menschen haben nach einer Gewalterfahrung rechtliche Schritte eingeleitet (vgl. ebd., S. 119f.).

Die European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) weist in ihrem Bericht über Deutschland auf eine hohe Diskrepanz zwischen amtlichen Statistiken in Deutschland und den Statistiken zivilgesellschaftlicher Akteur_innen hin (vgl. ECRI, 2014, S. 23ff.) und gibt zu bedenken, dass „die hohe ‚Untererfassung‘ von Straftaten, die mit Rassismus und Homo-/Transphobie verbunden sind, [...] ein mangelndes Vertrauen seitens der schutzbedürftigen Gruppen in Hinblick auf die Wirksamkeit von Strafverfahren wider[spiegele]“ (ECRI, 2014, S. 9f.).

Um LSBTTI-bezogene Gewalt sichtbar zu machen und Taten angemessen zu verfolgen, scheint es geboten, die Anzeigebereitschaft von LSBTTI zu erhöhen. Aus den Umfrageergebnissen und den Empfehlungen von ECRI und FRA lässt sich als Handlungsempfehlung ableiten, dass die Polizei mit vertrauensbildenden Maßnahmen auf die Stärkung der Anzeigebereitschaft von Opfern vorurteilsmotivierter Delikte hinwirken und hierbei eng mit LSBTTI-Vereinen und -Gruppen zusammenarbeiten sollte.

In der Landespolizei sind in allen Behörden und Einrichtungen Ansprechpartner_innen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen (AgL) bestellt. Um die vorhandenen Angebote der AgL auch über die Grenzen der größeren Städte hinaus bekannt zu machen, wäre eine wahrnehmbare Internetpräsenz der AgL im Rahmen des Internetauftritts der Landespolizei förderlich.

In Berlin gibt es neben den Ansprechpartner_innen bei der Polizei auch eine Ansprechperson für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Staatsanwaltschaft. Als solche steht sie denjenigen Menschen zur Seite, die Opfer oder Zeugen

von gegen LSBTTI gerichteten Straftaten geworden sind. So werden in enger Zusammenarbeit mit der Polizei die als „homophob“ zugeordneten Fälle ausschließlich von den spezialisierten Staatsanwält_innen einer Sonderabteilung bearbeitet. Bei der Sachbearbeitung wird dabei immer das „öffentliche Interesse“ unterstellt, so dass die Verfolgung auch ohne Antragstellung erfolgt, wie es sonst z. B. bei einfachen Körperverletzungsdelikten der Fall ist. Über eine eigene E-Mail-Adresse sind die Ansprechperson und deren Vertretung jederzeit erreichbar für Anliegen und Kritik aus den Communitys. ECRI sieht einen Erfolg in der Arbeit der Berliner Staatsanwaltschaft darin, dass seit Einrichtung der Ansprechperson die Anzeigen signifikant gestiegen seien (vgl. ECRI, 2013, S. 26). Auch für Sachsen-Anhalt erscheint eine solche Anlaufstelle sinnvoll. Es würde sich anbieten, dass das Ministerium für Justiz und Gleichstellung die Ansprechperson für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Berliner Staatsanwaltschaft zu einem Fachaustausch nach Magdeburg einlädt.

In Bezug auf die durch ECRI und FRA dokumentierte große Skepsis von LSBTTI gegenüber der Justiz (vgl. ECRI, 2013, S. 25; FRA, 2014, S. 23) wäre es ein erster Schritt für Sachsen-Anhalt, ein Fortbildungsangebot für Richter_innen und Staatsanwaltschaften im Allgemeinen anzubieten.

Ergänzend sollten LSBTTI selbst darin unterstützt werden, ihr Bewusstsein für Diskriminierung und für unterschiedliche Wege, damit umzugehen, zu schärfen. So genannte „Empowerment“-Workshops haben sich innerhalb der Communitys als ein sinnvolles Instrument dazu erwiesen. „Empowerment“ meint dabei sowohl Strategien der Selbstermächtigung für LSBTTI, die Opfer von Gewalt geworden sind, als auch die allgemeine Stärkung von Potentialen von LSBTTI-Personen, um gegen Gewalt und Diskriminierung aufzutreten und sie bekannt zu machen. Dabei erscheint es geboten, den unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen von LSBTTI untereinander Rechnung zu tragen. So kann

z. B. davon ausgegangen werden, dass Lesben und Transfrauen oft zusätzlich durch sexualisierte Gewalt, LSBTTI mit Migrationshintergrund zusätzlich durch rassistische Gewalt belastet sind.

■ ZIELPERSPEKTIVE

Die Landesregierung arbeitet darauf hin, die Anzeigebereitschaft unter LSBTTI zu erhöhen (Internetauftritt für die AgL, Workshops für LSBTTI) und LSBTTI-bezogene Gewalt sichtbarer und messbarer zu machen (Fortbildungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst, Austausch über eine Ansprechperson für LSBTTI bei den Staatsanwaltschaften im Land). Dafür wird in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme zu den bestehenden Ansätzen und weiteren möglichen Maßnahmen zur Vertrauensbildung in den Communitys erarbeitet.



■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Prüfung, wie Ansätze zur Vertrauensbildung in den Communitys gegenüber der Polizei und zur Erhöhung der Anzeigenbereitschaft verbessert und weiterentwickelt werden könnten	MJ/LFG; MI	ab 2017
2. Aufbau einer Internetpräsenz für die AgL in Sachsen-Anhalt auf der Seite der Landespolizei zur Erhöhung ihres Bekanntheitsgrades	MI	2017
3. Behandlung der Belange von Betroffenen homo- und transfeindlicher Straftaten in den Fortbildungen des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes	MJ/LFG	ab 2017
4. Fachaustausch, inwiefern eine Person bei den Staatsanwaltschaften im Land zu einer Ansprechperson für LSBTTI fortgebildet werden könnte; Einladung einer solchen Ansprechperson aus Berlin nach Magdeburg für einen entsprechenden Fachaustausch	MJ/LFG	2019
5. Selbstbehauptungstrainings für LSBTTI (Bewusstsein für Diskriminierung erhöhen, Umgang mit Diskriminierung und Gewalt); Durchführung durch externen Träger oder externe Person	MJ/LFG	ab 2018

„Seit 2010 werden in den Behörden und Einrichtungen der Landespolizei in Sachsen-Anhalt Ansprechpartner_innen für gleichgeschlechtliche Lebensweise (AgL) eingesetzt.“

Ansprechpartner_innen bei der Polizei

■ AUSGANGSLAGE

Seit 2010 werden in den Behörden und Einrichtungen der Landespolizei in Sachsen-Anhalt Ansprechpartner_innen für gleichgeschlechtliche Lebensweise (AgL) eingesetzt. Derzeit sind acht AgL aktiv. ECRI empfiehlt den Einsatz solcher Ansprechpersonen, um eine vertrauensvollere Zusammenarbeit von LSBTTI mit Polizei und Strafverfolgung bei Straftaten zu erzielen (vgl. ECRI, 2013, 25f.).

Aus Sicht der Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik wäre ein Fachaustausch mit den AgL der Landespolizei hilfreich, um sich über die bereits geleistete Arbeit zu informieren und Möglichkeiten auszuloten, an welchen Stellen Potenzial für weitere Entwicklungen bestehen.

Die Aus- und Fortbildung betreffend, ist im Rahmen der Arbeit der AgL vorgesehen, ergänzend zu den Angeboten der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt Seminare zu homo- und transfeindlicher Gewalt durchzuführen. So soll sich jede_r Studierende während der Ausbildung mindestens ein Mal mit dem Thema geschlechtlich-sexuelle Identität befassen. Hier könnte geprüft werden, inwiefern das Thema im Ausbildungsprogramm verstetigt werden könnte.

Fortbildungen, die von den AgL im Rahmen des internen Fortbildungskataloges der Polizei angeboten werden und zur Sensibilisierung für das Thema beitragen sollen, scheitern oftmals an der geringen Auslastung durch Teilnehmende. Hier könnte im Rahmen der Sicherheitskooperation der östlichen Bundesländer zusammengearbeitet werden. Dabei könnten Synergieeffekte, wie z.B. gemeinsame Schulungen, genutzt werden. Speziell zum Thema „homo- und transfeindliche Gewalt“ könnten z.B. gemeinsam für Polizist_innen aus Sachsen-Anhalt und aus angrenzenden Bundesländern Fortbildungen angeboten werden.

■ ZIELPERSPEKTIVE

Es erfolgt eine Bestandsaufnahme zur Arbeit der AgL. Seminare zu „homo- und transfeindlichen Straftaten“ sind Bestandteil im Aus- und Fortbildungsprogramm der Landespolizei.



■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Prüfung, wie das Thema „homo- und transfeindliche Straftaten“ im Ausbildungsprogramm der Polizei (z. B. im Rahmen von Seminaren zu PMK, Politisch Motivierter Kriminalität) verbindlich verankert werden kann	MI	ab 2017
2. Informationsveranstaltung der AgL zu „homo- und transfeindlichen Straftaten“; Ausarbeitung eines Arbeitspapiers mit Beispielfällen zu „PMK gegen die sexuellen Orientierung“ für die Polizeibehörden und -einrichtungen als Ergebnis der Veranstaltung	MI, MJ/LFG	ab 2017
3. Prüfung, ob ein Lehrgang zu „homo- und transfeindlichen Straftaten“ über die Sicherheitskooperation der ostdeutschen Bundesländer angeboten werden kann	MI	ab 2016
4. (1) Bestandsaufnahme der AgL zu ihrer bisherigen Arbeit und zu Veränderungspotentialen hinsichtlich Innen- und Außenwirkung; (2) Austausch dazu mit MI und LFG	(1) MI; (2) MI, LFG	ab 2016

Opferhilfe

■ AUSGANGSLAGE

LesMigras dokumentieren in ihrer Studie Gewalt- und Mehrfachdiskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland, dass nur ein äußerst geringer Teil (2 %) der befragten lesbischen und bisexuellen Frauen sowie transgener und transsexuellen Menschen nach der Erfahrung von Gewalt eine Beratungsstelle aufsuchen (vgl. LesMigras, 2012, S. 118). Dies kann aus Perspektive von LesMigras darauf zurückgeführt werden, dass es entweder kein spezialisiertes Beratungsangebot in der Umgebung gibt oder aber Beratungen als wenig kompetent oder sogar desinteressiert wahrgenommen wurden (vgl. ebd., S. 127). Die meisten Betroffenen nutzen informelle soziale Netzwerke (Familie, Freund_innen etc.) zur Unterstützung nach dem Erleben von Gewalt oder Diskriminierung (vgl. ebd., S. 117).

Auch hier können Maßnahmen diskutiert werden, die dem Schweigen über die erlittene Gewalt entgegenwirken. Die Möglichkeit, nach dem Erfahren von Gewalt unkompliziert eine Erstberatung zu erreichen, sollte für alle betroffenen LSBTTI erreichbar sein. Oft sind Angebote, wie z.B., dass das (bundesweite) Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen auch Expertise in der Beratung von lesbischen und bisexuellen Frauen sowie Transfrauen besitzt, zu wenig bekannt. Es wäre daher sinnvoll, entsprechende Hilfenummern z.B. über die Internetseite des Landes zugänglich zu machen.

Psychologische Beratung und Betreuung sollen helfen, Bewältigungsstrategien für den Alltag zu entwickeln. Ein Therapeut_innen-Netzwerk aufzubauen, deren Mitglieder sich zur therapeutischen Arbeit mit von Gewalt betroffener LSBTTI fortbilden, wäre hier eine erste Maßnahme. Das Ziel ist es, durch das Netzwerk eine schnelle Vermittlung der Betroffenen zu fähigen niedergelassenen Therapeut_innen zu erreichen. Bei der Zusammenstellung sollten die LSBTTI-Organisationen im Land miteinbezogen werden.

Insgesamt wäre es hilfreich, für die Begleitung von LSBTTI, die Opfer strafrechtlich relevanter Gewalt geworden sind, einen Standard in Form einer Leitlinie zu entwickeln, für dessen Erarbeitung die Projekte und Vereine im Rahmen des Lesben- und Schwulenpolitischen Runden Tisches sowie die AgL herangezogen werden könnten. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, inwieweit zum Zwecke des Opferschutzes bei der auf Anzeigen folgenden Strafverfolgung und im Strafverfahren mit ladungsfähigen Anschriften gearbeitet werden kann, die von der Meldeadresse abweichen, und ob es möglich ist, für LSBTTI in Krisensituationen Zufluchtsmöglichkeiten bereitzustellen.

LSBTTI können von allen Formen von Gewalt betroffen sein. Auch Stalking und häusliche Gewalt bilden hier keine Ausnahme. Eine Schwierigkeit bei der Zugänglichkeit von Angeboten, die auf Stalking und/oder häusliche Gewalt ausgerichtet sind, besteht jedoch darin, dass LSBTTI in ihrem Leben zumeist von Diskriminierung auf zwischenmenschlicher und institutioneller Ebene betroffen sind. Das erschwert es ihnen, selbst auf Beratungsangebote zuzugehen. Deswegen wäre hier ein proaktives Vorgehen notwendig. Dies könnte erreicht werden, indem Beratungsstellen ihre Offenheit für LSBTTI signalisieren. Ein Anknüpfungspunkt bietet sich für Sachsen-Anhalt bei der neu entstehenden Broschüre „Ausbl!ck“ des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung. Hier werden neben der Veröffentlichung von Kontaktdaten für Beratungsstellen, die LSBTTI spezifisch beraten können, auch die Offenheit der anderen Beratungsangebote für LSBTTI kommuniziert. Die Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO) arbeitet hier umfangreich zu. Die Broschüre wird in sechs Sprachen erscheinen und im ländlichen Raum (z.B. Arztpraxen, Apotheken, öffentliche Verkehrsmittel) verteilt werden, so dass sie in die Fläche wirkt.



■ ZIELPERSPEKTIVE

Die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit von vorhandenen Antigewalt-Beratungsstellen wird erhöht (Veröffentlichung von Hilfenummern auf den Internetseiten des Landes, Übersicht von spezialisierten Therapeut_innen).

Es findet ein Fachaustausch zu geeigneten Strategien für eine auf die Problemlagen von LSBTTI ausgerichteten Opferberatung (Standard, Meldeadressen, Krisenwohnungen, Problem Stadt-Land-Gefälle) statt. Im Rahmen der erscheinenden Broschüre Ausblick werden LSBTTI berücksichtigt.

■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. (1) Erstellung einer Übersicht zu Therapieangeboten für von Gewalt betroffenen LSBTTI im Rahmen der Weitervermittlung durch Angebote von Opferbetreuungen und fortlaufende Aktualisierung; (2) Fortbildungen von Psychotherapeut_innen im Land zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen von LSBTTI; (3) Weiterleitung des Materials (z. B. an Opferschutzeinrichtungen, Polizeibehörden, Erstaufnahmestellen für Flüchtlinge etc.) durch das MI und das MJ	(1+2) MJ/LFG; (3) MI, MJ	ab 2017
2. (1) Fachaustausch zur Entwicklung eines Standards zur Begleitung von Opfern LSBTTI-feindlicher Gewalt mit den LSBTTI-Vereinen im Land und den AgL, z. B. zur psychologischen Betreuung, zur Arbeit im Strafverfahren mit ladungsfähigen Adressen, die von der Meldeadresse abweichen, Krisenwohnungen für Opfer von LSBTTI-feindlicher Gewalt; (2) Bereitstellung einer Liste kooperationsbereiter Wohnungsunternehmen für die LFG	(1+2) MJ/LFG; (3) MI, MJ	2018
3. Fachaustausch zur Nachhaltigkeit von Opferberatung im ländlichen und kleinstädtischen Raum sowie zur Ableitung von geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Aktionsprogramms	MJ/LFG	2018
4. Beitrag zur Broschüre Ausblick zu Hilfe bei häuslicher Gewalt und Stalking	MJ/LFG	2016

„Aus der Perspektive von LSBTTI ist es ein dringendes Anliegen, Gewalttaten sichtbar zu machen, damit es von der Politik als Problem wahrgenommen und dagegen vorgegangen werden kann.“

Statistiken zu LSBTTI-feindlicher Gewalt

■ AUSGANGSLAGE

Die Statistik im Bereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK) der Landespolizei weist als ein Motiv des/der Täter_in als Unterthema auch Motive aus, die sich gegen die (tatsächliche oder angenommene) sexuelle Orientierung richten. Straftaten, die sich gegen ein Verhalten richten, das von dem/der Täter_in als „nicht geschlechtskonform“ wahrgenommen wird, werden nicht gesondert erfasst. Straftaten gegen intergeschlechtliche, transgender oder transsexuelle Menschen werden somit in der PMK-Statistik ebenfalls im Unterthema „sexuelle Orientierung“ erfasst.

Nach Daten, die das Ministerium für Inneres und Sport sowie das Ministerium für Soziales und Arbeit für Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt haben sind in der PMK-Statistik als Straftaten, die sich gegen die sexuelle Orientierung richten, von 2007 bis 2014 insgesamt 19 Straftaten registriert worden, die sich alle bis auf eine dem Phänomenbereich „PMK-rechts“ zuordnen lassen. Eine vom Verein Miteinander e. V. im Beratungsnetzwerk gegen Rechts-Extremismus geführte Statistik verzeichnet für das Jahr 2014 drei politisch rechts motivierte Gewalttaten, die aufgrund von „Homophobie“ erfolgten.

Die Diskrepanz zwischen Studien einerseits, die eine sehr hohe Rate von LSBTTI-feindlichen Straftaten bezeugen, und der Erfassung von nur wenigen Fällen andererseits, lässt eine Dunkelziffer vermuten. So urteilte der Polizeipräsident in Berlin im Tätigkeitsbericht der Berliner Ansprechpartner_innen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei (2012): „Dass das Dunkelfeld bei Straftaten mit der Tätermotivation Hass bzw. Vorurteile gegen LSBT

nach wie vor hoch ist, kann als gesichert angenommen werden. Untersuchungen kommen zu Ergebnissen von weit über 90 Prozent bei Beleidigungen und ca. 50 Prozent bei Körperverletzungen“ (vgl. Polizeipräsident in Berlin, 2012). Auch ECRI weist in seinem Bericht über Deutschland darauf hin, dass die aktuellen Kriminalstatistiken keine Beurteilung des tatsächlichen Ausmaßes von Homo- und Transfeindlichkeit sowie von Rassismus zulassen würden. Stattdessen regt ECRI Polizei und Justizbehörden an, ihre Statistiken einer Prüfung zu unterziehen und zu erwägen, „ob das Justizsystem in ausreichendem Maße für Opfer von Rassismus und Homo-/Transphobie zugänglich ist“ (ECRI, 2014, S. 25).

Aus der Perspektive von LSBTTI ist es ein dringendes Anliegen, Gewalttaten sichtbar zu machen, damit es von der Politik als Problem wahrgenommen und dagegen vorgegangen werden kann. Deshalb und auch, um belastbares Material für Sachsen-Anhalt zu sammeln, bietet es sich an, eine wissenschaftliche Erforschung des Dunkelfeldes von strafrechtlich relevanten Vorgängen gegen LSBTTI zu prüfen. Hieraus könnten dann im Rahmen der Fortschreibung des Aktionsprogramms weitere Maßnahmen im Handlungsfeld abgeleitet werden.

■ ZIELPERSPEKTIVE

In den Polizeibehörden und -einrichtungen finden Schulungen für Sachbearbeiter_innen zu rassistisch, homo- und transfeindlich motivierter Gewalt statt. Die wissenschaftliche Aufklärung zu Straftaten, die in Sachsen-Anhalt gegen LSBTTI ausgeübt werden, wird geprüft.



■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Prüfung, ob und wie eine wissenschaftliche Studie zur Erforschung des Dunkelfeldes von strafrechtlich relevanten Taten gegen LSBTTI beauftragt werden kann; Ableitung von politischen Handlungsempfehlungen und Nutzung der Erkenntnisse im Rahmen der Fortschreibung des Aktionsprogramms	MJ/LFG	2019
2. Fortbildungsangebot für Sachbearbeiter_innen der Landespolizei zum Erkennen von homo- und transfeindlichen Motiven bei Straftaten (ggf. Ausweitung auf rassistische Motive)	MI	ab 2018

„Homosexualität wird weltweit in mehr als 75 Ländern strafrechtlich geahndet. In acht Ländern steht darauf die Todesstrafe.“

Asyl suchende LSBTTI

■ AUSGANGSLAGE

Der Europäische Gerichtshof definiert Homosexuelle als eine „soziale Gruppe“ im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention. Aus Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geht hervor, dass im Zeitraum von Januar bis September 2015 über 300.000 Asylanträge gestellt worden sind. Auch LSBTTI fliehen aus Staaten, in denen sie Verfolgung und Strafen ausgesetzt sind. Homosexualität wird weltweit in mehr als 75 Ländern strafrechtlich geahndet. In acht Ländern steht darauf die Todesstrafe. Nach gelungener Flucht kann ihnen jedoch auch in Deutschland Gewalt drohen, wie jüngst das Policy Paper zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Geflüchtete des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Rabe, 2015) herausstellte, das auch auf die Situation von LSBTTI verweist und sich darauf anwenden lässt. In Bezug auf die Verfahren in den aufnehmenden EU-Staaten hat der Europäische Gerichtshof betont, dass europäische Asylbehörden nicht von einer Asyl suchenden Person verlangen dürften, ihre homo- oder bisexuelle Orientierung im Herkunftsland „im Verborgenen“ zu leben. Im Herbst 2014 urteilte der Europäische Gerichtshof zudem, dass im Rahmen der Anhörung zum Fluchtgrund keine Fragen nach sexuellen Praktiken zulässig seien und die Glaubwürdigkeit eines aufgrund der sexuellen Orientierung verfolgten Person nicht angezweifelt werden dürfe, weil sie sich nicht sofort gegenüber den Behörden geoutet habe.

Flüchtlings- und LSBTTI-Organisationen weisen darauf hin, dass eine Verfolgung im Heimatland aufgrund einer bestimmten sexuellen Orientierung oder Geschlecht(s)identität im Rahmen des deutschen Asylverfahrens Berücksichtigung finden kann. Betroffene Flüchtlinge sind weiterhin nicht mit der rechtlichen Situation von LSBTTI in Deutschland vertraut.

Einen weiteren, wesentlichen Schwerpunkt in Hinsicht auf die Problemlagen von Asyl suchenden LSBTTI sehen LSBTTI- und Flüchtlingsorganisationen in Fragen der Unterbringung. Im Rahmen der Umsetzung der reformierten EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU sind die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen zu achten (vgl. EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, Art. 18 Nr. 4). Das Policy Paper zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Geflüchtete des Deutschen Instituts für Menschenrechte geht davon aus, dass sowohl geflüchtete Frauen wie auch geflüchtete LSBTTI innerhalb Deutschlands sehr stark von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Aufgrund ihres Lebens in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sind die von Gewalt Betroffenen in ihrer Autonomie und Wehrhaftigkeit eingeschränkt (vgl. Rabe, 2015, 21f.).

Für Sachsen-Anhalt bestätigt dies der vom Ministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Bericht Diskriminierungserfahrungen in Sachsen-Anhalt aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität (2015): „Gemeinschaftsunterkünfte stellen aus Sicht der befragten Expertinnen und Experten einen Ort für Mehrfachdiskriminierung dar. Vor allem weibliche Flüchtlinge, Homo- und Transsexuelle werden demzufolge in den Gemeinschaftsunterkünften häufig nicht ausreichend geschützt und sind damit oftmals der sexuellen Belästigung ihrer Mitgeflüchteten, aber offenbar auch durch betreuendes Personal ausgesetzt. Da sich Flüchtlinge vor allem in der Anerkennungsphase als Flüchtling keinen eigenen Wohnraum suchen können, da ferner Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten herrschen und sie die regionalen Strukturen nicht kennen, sehen sie häufig keinen Weg, um sich zu schützen, um Beratung und Unterstützung zu suchen oder Ansprechpartner/-innen zu finden“ (Böttcher/Jaeck/Holtmann, 2015, S. 87f.).



Als ein erster Schritt wäre es angebracht, spezielle Schutzräume bereitzustellen, in die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen wie auch LSBTTI im Sinne einer Erstintervention untergebracht werden können, um eine erste Trennung von den Täter_innen zu gewährleisten. Hierfür hält das Land Sachsen-Anhalt bereits ein Gebäude zur Verfügung.

Außerdem kann der Schutzbedürftigkeit von LSBTTI Rechnung getragen werden, indem sie in urbanen Räumen untergebracht werden, weil sie hier Anschluss an LSBTTI-Selbstorganisationsstrukturen finden können. Hier sollte die Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik in einen Austausch mit der Stadt Magdeburg treten, wo bereits Ansätze zu einer LSBTTI-sensiblen Unterbringung diskutiert werden. Ein entsprechendes Konzept der Stadt könnte in anderen Städten und Kommunen Anwendung finden.

■ ZIELPERSPEKTIVE

In den ZAST und in den Landesaufnahmeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt wird zur Verfolgung aufgrund einer bestimmten (tatsächlichen oder angenommenen) sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität als anerkannter Asylgrund durch eine mehrsprachige Broschüre informiert. In jeder ZAST und Landesaufnahmestelle in Sachsen-Anhalt gibt es eine Person, die zu geschlechtsspezifischer Verfolgung und LSBTTI fortgebildet worden ist. Die Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik vernetzt sich zum Thema kommunale Unterbringung von LSBTTI mit der Stadt Magdeburg und den LSBTTI-Organisationen im Land.

■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
<p>1. (1) Erstellung und Veröffentlichung einer mehrsprachigen Aufklärungsbroschüre zu anerkannten Fluchtgründen durch LSBTTI-Vereine im Land oder andere geeignete, externe Träger, die als Asylgrund die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlecht(s)identität sowie die rechtliche Situation von LSBTTI in Deutschland mit berücksichtigt; (2) redaktionelle Abnahme und Verteilung der Broschüre an die bestehenden Landesaufnahmeeinrichtungen und die ZAST durch das MI</p>	<p>1) MJ/LFG; (2) MI</p>	<p>ab 2017</p>
<p>2. Qualifizieren einer Person in den Landesaufnahmeeinrichtungen und den ZAST zum Thema geschlechtsspezifischer Verfolgung und LSBTTI</p>	<p>MI</p>	<p>2017</p>
<p>3. Fachaustausch zwischen LFG, dem MI, der Stadt Magdeburg und den LSBTTI-Organisationen im Land zur Unterbringungssituation von LSBTTI in den Kommunen Sachsen-Anhalts</p>	<p>MJ/LFG, MI</p>	<p>ab 2016</p>

„Themen zu LSBTTI, die gesetzliche Grundlagen berühren, werden aktuell häufig in der Öffentlichkeit diskutiert. Unter dem Hashtag #EheFürAlle rückt die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in den Fokus medialer und politischer Aufmerksamkeit. Die Rechte von trans- und intergeschlechtlichen Menschen sind auf verschiedenen Fachminister_innen-Konferenzen diskutiert worden. Und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im September 2014 eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Situation inter- und transgeschlechtlicher Menschen unter seinem Vorsitz eingerichtet.“

HANDLUNGSFELD

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz

■ AUSGANGSLAGE

Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet die Benachteiligung von LSBTTI aufgrund des Merkmals „sexuelle Identität“. Das Grundgesetz bestimmt in Art. 3 (3), dass niemand wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden darf. Ein Diskriminierungsverbot, welches geschlechtlich-sexuelle Identität einschließt, ist aus Sicht von LSBTTI im geltenden deutschen Recht nicht umfassend verankert. Die Unterstützung von Initiativen für grundrechtliche Ergänzungen sollte hier in den Blick genommen werden.

■ ZIELPERSPEKTIVE

Das Land verfolgt die Bemühungen auf Bundesebene für eine grundrechtliche Ergänzung mit Interesse.

■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Unterstützung geeigneter Initiativen zu grundrechtlichen Ergänzungen um das Merkmal „geschlechtlich-sexuelle Identität“ auf Fachminister_in-Ebene bei Aufruf auf GFMK und/oder JUMIKO	MJ/LFG	fortlaufend

Gesetzlicher Rahmen für Transsexuelle und Transgender

■ AUSGANGSLAGE

Nach deutschem Recht haben transgender und transsexuelle Personen die Möglichkeit, ihren Vornamen und ihren Personenstand (von männlich auf weiblich oder umgekehrt) ändern zu lassen. Kriterien und Verfahren sind in dem 1981 in Kraft getretenen „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“ (zumeist kurz: „Transsexuellengesetz, TSG“) festgelegt. Das Verfahren nach TSG ist bei den zuständigen Amtsgerichten angesiedelt und regelt die Vornamensänderung nach § 1 TSG und die Personenstandsänderung nach § 8 TSG.

Als Zugangsvoraussetzung für Vornamens- wie Personenstandsänderung ist die Begutachtung durch zwei verschiedene Sachverständige vorgesehen, die das Amtsgericht besorgt. Diese sollen eine „transsexuelle Prägung“ der begutachteten Person sowie einen mindestens seit drei Jahre andauernden „Zwang“, im anderen Geschlecht zu leben, bescheinigen. Außerdem soll „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen sein, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird (vgl. § 1 und § 8 TSG).

Einige Wissenschaftler_innen kritisieren den Begutachtungsprozess im Rahmen des TSG. „Transsexuelle Prägung“ stelle keinen medizinischen oder psychologischen Fachbegriff dar. Wie sich eine „transsexuelle Prägung“ äußert, liege im subjektiven Ermessen der begutachtenden Person und ist der Kritik von transgender und transsexuellen Menschen zufolge oftmals von nicht reflektierten Geschlechterstereotypen begleitet (vgl. Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität, 2014, S. 37). Der Arbeitskreis TSG-Reform – ein bundesweiter, parteiunabhängiger Arbeitskreis, in dem

seit 2011 über 30 Vereine, Gruppen und Einzelpersonen organisiert sind – rät daher zur Abschaffung der Begutachtung und des gerichtlichen Verfahrens (vgl. TSG-Reformpapier, 2012, S. 2f.). Insgesamt wird zur Vereinfachung auch des bürokratischen Prozesses durch den Arbeitskreis TSG-Reform vorgeschlagen, die Änderung von Vornamen und Personenstand auf Antrag bei der für das Personenstandswesen zuständigen Behörde erwirken zu können und damit auf das momentan übliche Verfahren der Amtsgerichte zu verzichten (vgl. TSG-Reformpapier, 2012, S. 4ff.).

Weiterhin wird kritisiert, dass das Gesetz nur eine sehr enge Vorstellung von Transgeschlechtlichkeit zulasse. Damit werde der Lebensrealität von Transgendern, die sich nicht eindeutig als „Frau“ oder „Mann“ verstehen, nicht Rechnung getragen (vgl. Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität, 2014, S. 31). Deshalb wurde z. B. auf der 25. GFMK und auch durch die Kampagne Dritte Option „inter/divers“ als Variante für diejenigen vorgeschlagen, die sich nicht durch „männlich“ oder „weiblich“ repräsentiert sehen. Hiervon könnten auch intergeschlechtliche Menschen profitieren.

Das TSG sieht in § 5 ein Offenbarungsverbot vor. Demnach darf nach außen hin nicht offensichtlich oder ausgeforscht werden, dass sich Vorname und Personenstand einer Person geändert haben. Wenn das TSG von einer Person in Anspruch genommen worden ist, muss von offizieller Seite (Behörden, Schulen, Universitäten, Arbeitgeber_innen etc.) der neue Namen benutzt werden. Der Anspruch auf die Anrede im richtigen Namen und Personenstand besteht auch, wenn nur eine Vornamensänderung vorgenommen worden ist, wie das Bundesverfassungsgericht 1996 beschlossen und 2011 erneut bekräftigt hat. In der Praxis bedeutet das auch die Umschreibung von Dokumenten, z. B. Zeugnissen und Berufsurkunden, auf den neuen Namen,



„Auch die medizinische Behandlungspraxis steht als ein langwieriger und von subjektiven Beurteilungen geprägter Prozess wiederholt in der Kritik.“

damit es nicht zu einem ungewollten Outing der Person kommt (vgl. Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität, 2014, S. 40ff.).

Der Arbeitskreis TSG-Reform gibt zu bedenken, dass sich § 5 TSG in der Praxis als unzureichend erwiesen habe. Probleme gebe es vor allem im privaten Bereich: So sind momentan „der frühere Ehegatte, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge des Antragstellers“ (§ 5 Abs. 2 TSG) nicht zur Nutzung des neuen Namens und der neuen Anrede im Identitätsgeschlecht verpflichtet. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass viele transgener und transsexuelle Menschen Diskriminierung im sozialen Nahfeld erfahren, betrachtet der Arbeitskreis dies als Versäumnis. Auch bei der Ausstellung von Dokumenten auf den neuen Namen komme es zu Verzögerungen durch zuständige Behörden und Schulen. Der Arbeitskreis schlägt daher eine Ausweitung des Offenbarungsverbots auf das private Umfeld, einen gesetzlich fixierten Anspruch auf Änderung von Dokumenten, Zeugnissen und Personalakten innerhalb einer angemessenen Frist sowie die Sanktionierbarkeit von Verstößen durch das Ordnungswidrigkeitengesetz vor (vgl. TSG-Reformpapier, 2012, S. 7ff.).

Auch die medizinische Behandlungspraxis steht als ein langwieriger und von subjektiven Beurteilungen geprägter Prozess wiederholt in der Kritik. Die psychiatrische Diagnose von „Transsexualität“ ist die Voraussetzung für den Zugang zu geschlechtsangleichenden Behandlungen. Hier findet – unabhängig von der bereits erfolgten Begutachtung im TSG-Verfahren – eine erneute Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) statt. Die Begutachtungsleitlinie des MDK empfiehlt dafür den sogenannten „Alltagstest“, in dem innerhalb von 12 bis 18 Monaten das Leben der Person im Identitätsgeschlecht verpflichtend psychotherapeutisch begleitet wird. Obwohl als Empfehlung anzusehen, wird der „Alltagstest“ von vielen Ärzt_innen als Voraussetzung für den Zugang zu jeglichen

geschlechtsangleichenden, hormonellen wie chirurgischen, Maßnahmen und ihrer Erstattung durch die Krankenkassen gehandhabt.

Aus Perspektive transgeschlechtlicher Menschen ergibt sich oft das Paradox, dass das Umfeld das Identitätsgeschlecht nicht akzeptiert, solange keine medizinischen Behandlungen begonnen worden sind, und die Krankenkassen nicht erstatten, bevor der „Alltagstest“ abgeschlossen ist. Sie kritisieren, dass der „Alltagstest“ damit mehr emotionalen Stress (erhöhte psychosoziale Belastung, Depressionen, Suizidalität, Isolation, Herausfallen aus dem Arbeitsleben) verursache, als er positive Effekte hinsichtlich des Lebens im Identitätsgeschlecht mit sich führe (vgl. Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität, 2014, S. 44f.).

Insgesamt entspricht die derzeitige Begutachtungspraxis – für Kinder und Jugendliche, für welche eine separate Leitlinie angewandt wird, wie für Erwachsene – nicht mehr dem Stand der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion (vgl. Sauer/Franzen, 2010, S. 17). Dies machte auch der Beschluss der 25. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) am 2. und 3. Juli 2015 in Berlin deutlich, der die Diskriminierungserfahrungen transsexueller und transgener Menschen während des Begutachtungsprozesses diskutierte. Nach Facheinschätzungen gebe es für eine Fremdbegutachtung keine zuverlässigen Kriterien und es könne über die geschlechtliche Zuordnung nur die betreffende Person Auskunft geben. Die GFMK regte daher an, unter Beibehaltung der medizinischen Kostenübernahme durch die Krankenkassen auf psychiatrische Diagnose, Begutachtung durch den MDK und „Alltagstest“ als Voraussetzungen für den Zugang zu medizinischen Behandlungen zu verzichten, um die Selbstbestimmung von transgener und transsexuellen Menschen zu gewährleisten.

Um alle Reformvorschläge systematisch zu bündeln, wäre ein Bundesgesetz zu erwägen, wie es z.B. in Malta im April 2015 verabschiedet worden ist. Es gilt als ein Gesetz, welches sich sehr eng am aktuellen Stand der menschenrechtlichen und wissenschaftlichen Debatte um Trans- und Intergeschlechtlichkeit orientiert. Der Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 (GIGESC) bedeutet die rechtliche Anerkennung aller Geschlechter, Geschlechtsidentitäten und -ausdrücke und regelt den Umgang von Medizin und Verwaltung bei Änderung von Namen und Personenstand. So kann in Malta seit 2015 z.B. ein bloßer Antrag auf Vornamens- und/oder Personenstandsänderung gestellt werden, dem eine schriftliche Erklärung der beantragenden Person, nicht aber psychiatrische Gutachten beizufügen sind (vgl. GIGESC, 2015, § 5 Abs. 2). Im Juli 2015 verabschiedete Irland ein ähnliches Gesetz. Eine TSG-Reform in Anlehnung an den Maltesischen GIGESC – wie es auch das Berliner Arbeitspapier zu Regelungsbedarfen für die rechtliche Absicherung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität vorsieht – könnte sich als unbürokratische, den aktuellen Stand von wissenschaftlichen und

menschenrechtlichen Debatten berücksichtigende Lösung für Deutschland anbieten. Wir stehen am Beginn einer Diskussion, deren Prozess die Landesregierung begleiten wird.

■ ZIELPERSPEKTIVE

Die Landesregierung begleitet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ansätze für die Gleichstellung von transgener und transsexuellen Menschen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Lebensentwürfe. Die Überarbeitung des TSG nach dem Vorbild des Maltesischen GIGESC kann dafür ein Beispiel sein.

■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Unterstützung von Ansätzen für die Gleichstellung von transgener und transsexuellen Menschen (z. B. TSG-Reform) durch die Landesregierung	MJ/LFG	fortlaufend

„Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.“

Gesetzlicher Rahmen für intergeschlechtliche Menschen

■ AUSGANGSLAGE

Momentan befindet sich der rechtlich-ethische und gesellschaftspolitische Prozess rund um Intergeschlechtlichkeit in Deutschland im Fluss.

In der Vergangenheit galt die Eindeutigkeitsforderung: Eltern mussten nach der Geburt ihres Kindes innerhalb von einer Woche einen geschlechtlich eindeutigen Namens- und Geschlechtseintrag vornehmen lassen. Seit dem 1. November 2013 gilt eine neue Regelung im Personenstandsgesetz: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.“ (§ 22 Abs. 3 PStG)

Aus Sicht der Interessenvertretungen intergeschlechtlicher Menschen und auch aus Sicht der Beratungspraxis wird kritisiert, dass es sich hier nicht um eine Wahlmöglichkeit, sondern um eine für alle intergeschlechtlich geborenen Kinder zwingend geltende Vorschrift handle. Dadurch würden Stigmatisierungen weiterhin begünstigt. Die Neuerung im PStG bedeute auch nicht das Schaffen eines dritten Personenstandes, sondern lediglich einen „Nicht-Eintrag“, eine fehlende Angabe. Weiterhin ziehe die fehlende Angabe einen medizinischen Begutachtungsprozess nach sich, der von intergeschlechtlichen Menschen als bevormundend erlebt wird (vgl. Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität, 2014, S. 53).

Diese Situation trug auch die 25. GFMK vom 2. und 3. Juli 2015 in Berlin unter dem Titel „Rechtliche Absicherung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität“ Rechnung. Aus Sicht der GFMK ist das Recht auf Selbstbestimmung für – auch minderjährige – intergeschlechtliche Menschen im medizinischen Behandlungsprozess und der rechtlichen Lage nicht berücksichtigt. Deshalb sprach sich die GFMK für „die Möglichkeit der Wahl eines Geschlechtseintrages, der weder ‚männlich‘ noch ‚weiblich‘ bedeutet und als ‚3. Option‘

zu verstehen ist“ (25. GFMK, 2015, TOP 10.1), aus. In den Forderungen nach der Möglichkeit eines weiteren Geschlechtseintrags neben „männlich“ und „weiblich“ überschneiden sich die Anliegen der Interessenvertretungen von transgender, transsexuellen wie intergeschlechtlicher Menschen.

Medizinisch wird Intergeschlechtlichkeit unter „Störungen der Geschlechtsentwicklung“ (Disorder of Sexual Development, DSD) geführt. Der medizinische Standard ist es, bei intergeschlechtlichen Kindern bereits im Kleinkindalter chirurgisch und/oder medikamentös zu behandeln, um (eindeutig) „männlich“ oder (eindeutig) „weiblich“ als Geschlecht zuzuweisen. Aus wissenschaftlicher Perspektive wird dies als ein Vorgehen beurteilt, welches in Vergangenheit wie Gegenwart mehr Schaden verursacht, als genutzt hat (vgl. Voß, 2012, S. 66f.). Die körperliche Ausprägung von Geschlecht wird von der Wissenschaft zunehmend als ein Kontinuum verstanden. Ausprägungen, die zwischen „männlich“ und „weiblich“ liegen, mit Operationen zu begegnen, bedeute in dieser Sichtweise ein Aberkennen der Vielfältigkeit menschlichen Seins. Vielmehr gelte es, „die Anerkennung von Verschiedenheit weiter zu fördern, auch in der medizinischen Praxis“ (Voß, 2012, S. 72). Intergeschlechtliche Menschen und ihre Angehörigen fordern mit dem Verweis auf das Recht auf Unversehrtheit ein sofortiges Ende medizinischer Maßnahmen an nicht-einwilligungsfähigen intergeschlechtlichen Kindern (vgl. Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität, 2014, S. 55f.).

Die GFMK griff diese Forderungen auf und legte auf ihrer 24. Konferenz am 1. und 2. Oktober 2014 in Wiesbaden einen Gesetzentwurf vor, der das ausdrückliche „Verbot von medizinisch nicht indizierten Eingriffen und medikamentösen Behandlungen mit geschlechtszuweisendem oder geschlechtsvereindeutigendem Charakter bei nicht einwilligungsfähigen intersexuellen Minderjährigen“ (24. GFMK, 2014, TOP 8.1) vorsieht.

Darüber hinaus fordern Intersexuelle Menschen e.V., die größte Selbstorganisation intergeschlechtlicher Menschen in Deutschland, das Schaffen verbindlicher, bundesweit gültiger Standards of Care unter Einbezug von intergeschlechtlichen Menschen und ihrer Organisationen. Die flächendeckende, interdisziplinär ausgerichtete Einrichtung von spezialisierten Kompetenzzentren zur Behandlung und Beratung intergeschlechtlicher Menschen und ihrer Sorgeberechtigter steht dabei im Vordergrund. Dieses Anliegen wird im Rahmen von wissenschaftlichen Überlegungen zu einer bedürfnisorientierten, medizinischen und sozialpsychologischen Beratung zu Intergeschlechtlichkeit unterstützt (vgl. Tillmanns, 2015).

■ ZIELPERSPEKTIVE

Die Landesregierung begleitet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ansätze für die Verbesserungsmöglichkeiten von Rechten von intergeschlechtlichen Menschen. Es geht u.a. um ein bundesweites Verbot von Eingriffen an intergeschlechtlichen Menschen im nicht-einwilligungsfähigen Alter, das Einrichten verbindlicher Standards of Care in der medizinischen Praxis sowie die Überarbeitung des PStG hinsichtlich einer dritten Option für den Geschlechtseintrag.

■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Unterstützung von Ansätzen für die Verbesserungsmöglichkeiten von Rechten von intergeschlechtlichen Menschen (z. B. bundesweites Verbot von Eingriffen an intergeschlechtlichen Menschen im nicht-einwilligungsfähigen Alter etc.) durch die Landesregierung	MJ/LFG	fortlaufend

„Rechtlich gilt als Vater, wer zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Für verpartnerte Frauen gilt das nicht.“

Partnerschaften und Regenbogenfamilien

■ AUSGANGSLAGE

Am 1. August 2001 ist das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft getreten. Erstmals in der Geschichte Deutschlands konnten gleichgeschlechtliche Paare eine rechtlich anerkannte Verbindung eingehen. Von Lesben und Schwulen ist jedoch kritisiert worden, dass mit der Lebenspartnerschaft deutlich weniger Rechte einhergehen als mit der (heterosexuellen) Ehe. Seitdem ist wiederholt gefordert worden, die Lebenspartnerschaft rechtlich der Ehe anzugleichen oder aber die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen. Mittlerweile hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wesentlich zur weitgehenden Gleichstellung von Lebenspartner_innen mit Ehegatten in allen Rechtsbereichen beigetragen, ausgenommen der gemeinschaftlichen Adoption von Kindern.

Derzeit sind Adoptionen für Lesben und Schwule als sukzessive Zweitadoptionen möglich, d. h., indem die/der eine Partner_in ein Kind adoptiert und die/der andere Partner_in es danach ebenfalls adoptiert. Diese Handhabung bedeutet jedoch nicht nur einen höheren bürokratischen Aufwand, sie führt auch zu einer geringeren Berücksichtigung von Lebenspartner_innen bei Adoptionen: Momentan sehen sich die Jugendämter in der Situation, deutlich mehr Bewerber_innen als zu vermittelnde Kinder zu haben. Im Adoptionsverfahren wählt das Jugendamt die größtmögliche rechtliche Absicherung für ein Kind aus. Weil Schwule und Lesben jedoch nur als Einzelpersonen adoptieren können, wird sich oft für ein (heterosexuelles) Ehepaar entschieden, weil hier die doppelte rechtliche Absicherung besteht (vgl. LSVD, 2014, S. 90).

Bei Frauenpaaren können die leiblichen Kinder der einen mittels Stiefkindadoption durch die andere angenommen werden. Hier besteht eine Ungleichbehandlung insofern, als diese Situation bei heterosexuellen Paaren durch das deutsche Abstammungsrecht geregelt ist: Rechtlich gilt als Vater, wer zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Für verpartnerte Frauen gilt das nicht. Seit Februar 2015 prüft ein Arbeitskreis für Abstammungsrecht im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, ob das geltende Abstammungsrecht noch den aktuellen Lebensrealitäten entspricht.

Probleme bestehen zudem in Bezug auf den Zugang von lesbischen Frauen zu assistierter Reproduktion. Zwar ist es nach deutscher Rechtsprechung nicht rechtswidrig, dass ein Frauenpaar (oder eine alleinstehende Frau) Dienstleistungen von Samenbanken in Anspruch nimmt. Es entsteht jedoch eine rechtliche Ambivalenz dadurch, dass die Bundesärztekammer in ihren Richtlinien zur assistierten Reproduktion festhält, dass „eine heterologe Insemination zurzeit bei Frauen ausgeschlossen [ist], die in keiner Partnerschaft oder in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben“ (vgl. LSVD, 2014, S. 40). Die Bundesärztekammer begründet ihre Entscheidung damit, ihre Ärzt_innen vor Regressansprüchen schützen zu wollen. Denn durch die Mitwirkung bei der Entstehung eines Kindes könne ein/e Ärzt_in möglicherweise für den Unterhalt eines Kindes schadensersatzpflichtig werden. Das liegt an der oben geschilderten Rechtslage, dass Kinder, die in eingetragener Lebenspartnerschaft geboren werden, rechtlich nur durch die leibliche Mutter abgesichert sind (vgl. ebd., S. 40f.).

Frauenpaare mit dem Wunsch nach heterologer Insemination sind damit vom individuellen Ermessen von Samenbanken, Gynäkolog_innen oder Reozentren abhängig. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Krankenkassen sich analog zur Richtlinie der Bundesärztekammer bei den Kosten einer Insemination bei verheirateten Paaren beteiligen, bei Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft jedoch nicht (vgl. ebd., S. 42).

■ ZIELPERSPEKTIVE

Die Landesregierung begleitet im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Prozess der Gleichstellung von lesbisch, schwul und bisexuell lebenden Menschen.

■ AKTIONEN

Titel der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeit
1. Begleitung des Prozesses der Gleichstellung von Schwulen, Lesben und Bisexuellen durch die Landesregierung	MJ/LFG	fortlaufend

Abkürzungen

AgL	Ansprechpartner_innen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
GFMK	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
GIGESC	Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act (Malta, 2015)
JUMIKO	Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder
KVSA	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
LFG	Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik
LSB	Landessportbund
LSBTI	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen
LST	Lesben, Schwule, Transgender (Abkürzung im Rahmen der Fachkräfte-Befragung in Magdeburg, Wöller/Schumann 2015)
LSpRT	Lesben- und Schwulenpolitischer Runder Tisch
LVwA	Landesverwaltungsamt
MF	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
MJ	Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
MK	Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt
MLU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
MS	Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
MLV	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
MW	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt
Stk	Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
TSG	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz)
ZASt	Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber

Quellenverzeichnis

- Bittner, Melanie (2012): Geschlechterkonstruktionen und die Darstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Inter* (LSBTTI) in Schulbüchern. Eine gleichstellungsorientierte Analyse mit einer Materialsammlung für die Unterrichtspraxis. Frankfurt/Main: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).
- Böttcher, Sabine/Jaek, Tobias/Holtmann, Everhard (2015): Studie zur Evaluierung der allgemeinen Gleichbehandlung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz in Sachsen-Anhalt. Diskriminierungserfahrungen in Sachsen-Anhalt aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Endbericht. Halle: Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015) (Hrsg.): Geschlechtliche Vielfalt – Begrifflichkeiten, Definitionen und disziplinäre Zugänge zu Trans- und Intergeschlechtlichkeiten. Begleitforschung zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gutachten--begrifflichkeiten--definitionen-und-disziplinaere-zugaenge-zu-trans--und-intergeschlechtlichkeiten-/73944>
- Deutscher Ethikrat (2012): Intersexualität. Stellungnahme. <https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Pressemitteilungen/pm-2012-01-stellungnahme-intersexualitaet.pdf>
- Dritte Option: www.dritte-option.de
- Dworek, Günter (2012): § 175 StGB: „weggefallen“ – nach 123 Jahren. In: Hirschfeld-Eddy-Stiftung (Hrsg.): Vom Verbot zur Gleichberechtigung – Die Rechtsentwicklung zu Homosexualität und Transsexualität in Deutschland. Festschrift für Manfred Bruns. Berlin: Hirschfeld Eddy Stiftung, S. 46 -57.
- ECRI, European Commission against Racism and Intolerance (2014): ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde). www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken
- Focks, Petra (2014): Lebenswelten von intergeschlechtlichen, transgeschlechtlichen und genderqueeren Jugendlichen aus Menschenrechtsperspektive. Expert*inneninterviews. www.meingeschlecht.de/literatur/focks-petra-2014-eine-frage-der-menschenrechte-interviews-mit-expert_innen-aus-kanada-und-deutschland-zu-den-lebenswelten-von-trans-inter-und-genderqueeren-jugendlichen/
- FRA, European Union Agency for Fundamental Rights (2013): LGBT-Erhebung in der EU. Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union. Ergebnisse auf einen Blick. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/lgbt-erhebung-der-eu-erhebung-unter-lesben-schwulen-bisexuellen-und-transgender>
- Frohn, Dominic (2007): Out im Office?! Sexuelle Identität, (Anti-)Diskriminierung und Diversity am Arbeitsplatz. Köln.
- Fuchs, Wiebke/Ghattas, Dan Christian/Reinert, Deborah/Widmann, Charlotte (2012): Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in NRW. Köln. www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/TSG/Studie_NRW.pdf
- Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act (2015): www.tgeu.org/gender-identity-gender-expression-sex-characteristics-act-malta-2015/
- Güldenring, Annette (2015): Zur Rolle der Medizin und aktuellen Trans*-Transgesundheitsversorgung in Deutschland. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Geschlechtliche Vielfalt – Begrifflichkeiten, Definitionen und disziplinäre Zugänge zu Trans- und Intergeschlechtlichkeiten. Begleitforschung zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität. S. 29-38. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gutachten--begrifflichkeiten--definitionen-und-disziplinaere-zugaenge-zu-trans--und-intergeschlechtlichkeiten-/73944>
- Kennedy, Natacha (2014): Gefangene der Lexika: Kulturelle Cis-Geschlechtlichkeit und Trans-Kinder. In: Schneider, Erik/Baltes-Löhr, Christel (Hrsg.): Normierte Kinder. Effekte der Geschlechternormativität auf Kindheit und Adoleszenz. Bielefeld: transcript, S. 182-203.
- Klocke, Ulrich (2012): Akzeptanz sexueller Vielfalt an Berliner Schulen. Eine Befragung zu Verhalten, Einstellungen und Wissen zu LSBT und deren Einflussvariablen. Berlin: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.
- Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen (Hrsg.) (2014): Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit für Lesben, Schwule und Transgender. Tätigkeitsbericht 2013/2014. München: Stadtkanzlei.
- Krell, Claudia (2013): Lebenssituationen und Diskriminierungserfahrungen von homosexuellen Jugendlichen in Deutschland. Abschlussbericht zur Pilotstudie. www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Studien/Abschlussbericht_Pilotstudie_Lebenssituationen_und_Diskriminierungserfahrungen_von_homosexuellen_Jugendlichen_in_Deutschland.pdf
- Kugler, Thomas/Nordt, Stephanie (2015): Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Schmidt, Friederike/Schondelmayer, Anne-Christin/Schröder, Ute B. (Hrsg.): Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Lebenswirklichkeiten, Forschungsergebnisse und Bildungsbausteine. Wiesbaden: Springer VS, S. 207-222.
- Kugler, Thomas/Nordt, Stephanie (2014): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Kontext von Inklusionspädagogik. In: Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg/Queerformat (Hrsg.): Vielfalt fördern von Klein auf. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt als Themen frühkindlicher Inklusionspädagogik. Dokumentation zum Fachtag. Berlin, S. 13-17.
- LesMigras, Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e.V. (2012): „... nicht so greifbar und doch real.“ Gewalt- und (Mehrfach-) Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans*.
www.lesmigras.de/tl_files/lesbenberatung-berlin/Gewalt%20%28Dokus,Aufsätze...%29/Dokumentation%20Studie%20web_sicher.pdf
- LSVD e. V. (2014): Regenbogenfamilien – alltäglich und doch anders. Beratungsführer für lesbische Mütter, schwule Väter und familienbezogene Fachkräfte. 2., komplett überarbeitete Aufl., Köln. www.lsvd.de/lebensformen/lsvd-familienseiten/beratungsfuehrer-regenbogenfamilien.html



Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (Hrsg.) (2014): Aktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte Baden-Württemberg. Onlinebefragung zur Lebenssituation von LSBTTIQ-Menschen in Baden-Württemberg.

www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Offenheit_und_Akzeptanz/Onlinebefragung_Aktionsplan_Akzeptanz_2014.pdf

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2013): Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen. Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen in Rheinland-Pfalz. Auswertungsbericht zur Online-Befragung von Juni bis Oktober 2013. <https://mffjiv.rlp.de/de/service/presse/detail/news/detail/News/online-umfrage-zur-lebenssituation-von-lesben-schwulen-bisexuellen-transsexuellen-transgender-un/>

Mobile Opferberatung (Hrsg.) (2013): Homo- und Transphobie. Informationen der mobilen Beratung für Opfer rechter Gewalt, Nr. 42/ Frühsommer 2013.

Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität (2014): Intersektionale Beratung von/zu Trans* und Inter*. Ein Ratgeber zu Transgeschlechtlichkeit, Intergeschlechtlichkeit und Mehrfachdiskriminierung. 2., erweit. Ausgabe. Berlin.

Polizeipräsident in Berlin: Straftaten gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (LSBT). Konzept und Tätigkeitsbericht der Ansprechpartnerin und des Ansprechpartners für gleichgeschlechtliche Lebensweisen. Berlin: 2012.

www.berlin.de/polizei/aufgaben/ansprechpersonen-fuer-lsbt/

Pretzel, Andreas (2014): Verfolgung und Selbstbehauptung – homosexuelle Männer während der Zeit des Nationalsozialismus. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.): Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTTI*-, Queer- und Geschlechterforschung. Bielefeld: transcript, S. 47-58.

pro familia magazin (3/2013): Sexuelle Beziehungen. Wie Paare ihre Sexualität organisieren.

Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Policy Paper. Deutsches Institut für Menschenrechte.

www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf

Runderlass des Kultusministeriums vom 15.4.2015 – 26-82113: Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. In: SVBl. LSA Nr. 4/2015 vom 20.04.2015, S. 46-49.

Sauer, Arn/Franzen, Jannik (2010): Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben. Berlin: ADS.

Schmidt, Friederike/Schondelmayer, Anne-Christin: Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt – (k)ein pädagogisches Thema? Pädagogische Perspektiven und Erfahrungen mit LSBTTI. In: Schmidt, Friederike/Schondelmayer, Anne-Christin/Schröder, Ute B. (Hrsg.): Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Lebenswirklichkeiten, Forschungsergebnisse und Bildungsbausteine. Wiesbaden: Springer VS, S. 223-240.

Schumann, Kerstin/ Linde-Kleiner, Judith (2015): unsicher.klar.selbstbestimmt. Wege von Trans* Kindern, *Jugendlichen und jungen *Erwachsenen in Sachsen-Anhalt. Magdeburg: KgKJH.

Schumann, Kerstin/Wöller, Sabine (2015): Auswertung der Befragungen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und Eltern zur Situation von lesbischen, schwulen und transgender Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Magdeburg 2015.

www.geschlechtergerechtejugendhilfe.de/wp-content/uploads/2015/09/

[Auswertung_der_Befragung_von_Fachkraeften_und_Eltern_Magdeburg.pdf](#)

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (2011): Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Alter. Factsheet 02: www.berlin.de/sen/soziales/themen/seniorinnen-und-senioren/leitlinien-seniorenpolitik/LSBTTI/

Tillmanns, Manuela (2015): Intergeschlechtlichkeit. Impulse für die Beratung. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Timmermanns, Stefan (2014): Schulische Bildungsarbeit und LSBTTI*-Aufklärungsprojekte: Gemeinsam und nachhaltiger gegen Homo- und Transphobie. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.): Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTTI*-, Queer- und Geschlechterforschung. Bielefeld: transcript, S. 291-301.

TransInterQueer e.V.: Trans* – Hinweise für Ärzt_innen, Psycholog_innen, Therapeut_innen und andere Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen.

www.transinterqueer.org/download/Publikationen/triq_infobroschuere_medizinpsych_berufe.pdf

TSG („Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“): www.gesetze-im-internet.de/tsg/BJNR016540980.html

TSG-Reformpapier: www.tsgreform.de/

van der Doef, Sanderijn (2011): Der niederländische Ansatz: Mit der Sexualerziehung so früh wie möglich beginnen. In: FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung 2/2011, BZgA.

<https://www.bzga.de/infomaterialien/fachpublikationen/fachpublikationen/heft-2-2011-sexualaufklaerung-international/>

Voß, Heinz-Jürgen (2012): Intersexualität – Intersex. Eine Intervention. Münster: Unrast.

HERAUSGEBER

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg

Tel. 0391 567-6146
Fax 0391 567-9990

E-Mail: leitstelle@mj.sachsen-anhalt.de
www.mj.sachsen-anhalt.de

Dezember 2015

GESTALTUNG

perner&schmidt werbung und design gmbh
www.perner-und-schmidt.de

Titelfoto: © Ministerium für Justiz und Gleichstellung